

Kirchenordnung Vorlage

**Vorlage für eine gesamtrevidierte Kirchenordnung,
vom Kirchenrat der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau
am 14. April 2010 verabschiedet
zur Behandlung in der Synode**

Impressum

Herausgeber
Evangelischer Kirchenrat des Kantons Thurgau
Bankplatz 5
8500 Frauenfeld
Tel 052 721 78 56
Fax 052 721 27 51
kanzlei@evang-tg.ch
www.evang-tg.ch

Redaktion
Pfr. Wilfried Bühler, Präsident des Kirchenrates
Ernst Ritzi, Aktuar des Kirchenrates

Konzeption und Gestaltung
Dorena Raggenbass Beringer, Kreuzlingen

Druck
Trionfini, 8595 Altnau

April 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Synode der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau hat am 29. Nov. 2004 dem Kirchenrat den Auftrag erteilt, „einen Entwurf für die Revision der Kirchenordnung vom 20. Februar 1978 auszuarbeiten und der Synode vorzulegen“.

Der Kirchenrat hat daraufhin eine Kommission bestellt. Dieser gehörten an:

Pfrn. Dr. Caren Algner, Aadorf, Theologiekursleiterin
Lukas Ammann, Müllheim, Kirchenvorsteherschaftspräsident
Heidi Baggenstoss, Balterswil, Kirchenrätin
Dekan Pfr. Johannes Bodmer, Weinfelden, Synodaler
Erika Schlauri, Schönholzerswilen, Synodale, Mitglied der GPK
Pfr. Lukas Weinhold, Oberaach, Kirchenrat
Anne Käthi Glauser Jung, Felben, Juristin, Kirchenrätin

Vorlage

Präsiert wurde die Kommission von Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler. Die Protokolle geschrieben hat Heidi Kirchhoff, Riedt. Der erste veröffentlichte Entwurf wurde in drei Durchgängen (darum die 3000er Nummern im Vernehmlassungsentwurf) in 38 Sitzungen erarbeitet. Im letzten der drei Durchgänge war auch das damalige Kirchenratsmitglied Annekäthi Glauser Jung dabei, um juristische Aspekte einzubringen.

Der Kirchenrat hat den Kommissionsentwurf noch einmal überarbeitet und im Herbst 2008 in einer gedruckten Version in die Vernehmlassung gegeben. Die zahlreich eingegangenen Reaktionen wurden von Frau Ruth Pfister, Amriswil, ausgewertet. Am 24./25. April 2009 wurden die Vernehmlassungsergebnisse im Rahmen einer Tagung für Kirchenvorsteherschaften und Synodale vorgestellt und diskutiert.

Vom September 2009 bis Januar 2010 arbeitete eine vom Kirchenrat erweiterte Kommission den Entwurf unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse noch einmal durch. Das Resultat dieser Arbeit trägt nun 4000er Nummern. Wo im Kommentar auf den in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf Bezug genommen wird, ist immer vom „Vernehmlassungsentwurf“ die Rede.

Dieser erweiterten Kommission gehörten an:

Pfrn. Dr. Caren Algner, Aadorf, Theologiekursleiterin
Heidi Baggenstoss, Balterswil, Kirchenrätin
Pfr. Johannes Bodmer, Weinfelden, Synodaler
Lotti Eberle, Weinfelden, Synodale
Diakon Martin Haas, Romanshorn, Synodaler
Ruth Pfister, ehem. Kirchgemeindepräsidentin, Amriswil, Verantwortliche für die Auswertung der Vernehmlassung
Erika Schlauri, Schönholzerswilen, Synodale, Mitglied der GPK
Pfr. Lukas Weinhold, Oberaach, Kirchenrat

Die Sitzungsleitung lag wiederum bei Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler und die Protokollführung bei Heidi Kirchhoff. Auch diese von der erweiterten Kommission erarbeitete Version wurde noch einmal vom Kirchenrat beraten und mit Kommentaren versehen, und dieser übergibt das Resultat nun der Synode zur Beratung.

Frauenfeld, 14. April 2010
Der Evangelische Kirchenrat



Präsident
Pfr. Wilfried Bühler



Aktuar
Ernst Ritz

Zur Systematik und zur geschlechtsneutralen Formulierung

Die Kommission hat verschiedene Vorschläge für die Systematik geprüft. Sie verzichtet bewusst auf eine allzu kunstvolle oder von scharfer theologischer oder rhetorischer Logik geprägte Systematik. Eine solche hätte den Nachteil, dass sie dem unterschiedlich grossen Regelungsbedarf in den verschiedenen Themen nicht gerecht würde. Wegleitend für die gewählte Systematik war vor allem die Benutzerfreundlichkeit.

Was das Anliegen der geschlechtsneutralen Formulierungen betrifft, wurden in der Regel Wörter gebraucht, die beide Geschlechter bezeichnen (z.B. „Personen“), oder dann die männliche und die weibliche Form, mit „oder“ verbunden, (z.B. „Pfarrer oder Pfarrerinnen“). Das Wort „Pfarrpersonen“ wäre auch möglich gewesen, hätte aber nicht viel weiter geholfen, da sehr oft parallel dazu „Diakone oder Diakoninnen“ vorkommt und es den Begriff der „Diakonatsperson“ nicht gibt. In seltenen Fällen, wo durch das Erwähnen beider Formen die Sätze allzu kompliziert geworden wären, wurde nur die kürzere Form (in der Regel also die männliche) verwendet.

Zur Präambel

Die bisherige Kirchenordnung kannte kein ausformuliertes Glaubensbekenntnis. Das Fehlen eines solchen ist seit Ende des 19. Jahrhunderts typisch für die Schweizer Landeskirchen, ist aber im Vergleich mit andern Kirchen weltweit aussergewöhnlich.

Kommission und Kirchenrat schlugen vor, das 1874 als „Thurgauer Bekenntnis“ von der Synode beschlossene Bekenntnis als Präambel über die neue Kirchenordnung zu setzen. Dies bedeutet nicht, dass dieses Glaubensbekenntnis liturgisch als einziges im Gebrauch stehen soll. Schon die Thurgauer Liturgie von 1957 sah verschiedene mögliche Glaubensbekenntnisse für den Gebrauch im Gottesdienst, insbesondere bei Taufe und Abendmahl, vor. Ebenso bietet das Kirchengesangbuch von 1998 mehrere Glaubensbekenntnisse zur Auswahl an.

Das vorliegende Glaubensbekenntnis besticht durch seine Einfachheit. Auch wenn es nicht alle wesentlichen Themen des christlichen Glaubens aufnimmt, so hält es doch in wenigen Sätzen Wesentliches des christlichen Glaubens verbindlich und einprägsam fest. Dieses Anliegen scheint umso dringender, als eine zunehmende Zahl von Menschen, auch Kirchenmitglieder, kaum mehr sagen kann, worin das Wesentliche des christlichen Glaubens besteht.

In der Vernehmlassung wurde nur ganz vereinzelt die Aufnahme eines Glaubensbekenntnisses grundsätzlich kritisiert. Hingegen gab es Wünsche für die Aufnahme eines andern Glaubensbekenntnisses: Einerseits wurde der Wunsch laut, gleich auf das apostolische Glaubensbekenntnis zurückzugreifen. Andererseits wurde vorgeschlagen, ein zeitgenössisches aufzunehmen. Kommission und Kirchenrat sind aber nach eingehender Beratung beim Entscheid geblieben, das Thurgauer Bekenntnis von 1874 aufzunehmen. Es trägt erstaunlich wenig zeitbedingte Eigenheiten und ist sprachlich schön formuliert. Zudem hat es bereits jetzt eine aufgrund der Thurgauer Kirchengeschichte in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts herausragende Bedeutung und ist liturgisch in einigen Thurgauer Gemeinden verankert.

Da das Credo das Bekenntnis zum dreieinigen Gott bereits beinhaltet, wurde der Satz „als Kirche Jesu Christi bekennt sich die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau zum dreieinigen Gott“ gestrichen.

Präambel	4
1. Mitgliedschaft und Anspruch auf kirchliche Dienste	4
1 a Mitgliedschaft	4
1 b Anspruch auf kirchliche Dienste	7
2. Gemeinsame Gemeindeleitung	9
3. Gottesdienst	11
4. Taufe und Abendmahl	14
4 a Taufe	14
4 b Abendmahl	16
5. Trauung und Abdankung	18
5 a Trauung	18
5 b Abdankung	19
6. Weitere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern	22
6 a Ordination	22
6 b Amtseinsetzung	23
6 c Beauftragung	23
6 d Kindersegnung	24
6 e Taufgedächtnis und Taufbestätigung	24
6 f Gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern bei weiteren Anlässen	25
7. Kind und Jugend	25
7 a Religionsunterricht	26
7 b Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen	28
7 c Konfirmationsjahr	29
7 d Konfirmation	31
7 e Kirchliche Freizeitangebote	31
8. Seelsorge	32
9. Diakonie, Mission und Entwicklungszusammenarbeit, Bewahrung der Schöpfung	31
9 a Diakonie	33
9 b Mission und Entwicklungszusammenarbeit	34
9 c Bewahrung der Schöpfung	35
10. Erwachsenenbildung und Kultur	35
11. Öffentlichkeitsarbeit	37
12. Verschiedenes	37
12 a Registerführung	37
12 b Amtsübergabe	38
12 c Archiv	38
12 d Amtsgeheimnis und Datenschutz	38
12 e Glockenläuten	39
12 f Schlussbestimmungen	39
Notizen	40

Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau

Fassung der Kommission Kirchenordnung

4000
Präambel

Das Evangelium gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist Grundlage und Leitlinie für das Leben und Handeln der Evangelischen Landeskirche.

„Wir glauben an Gott, den allmächtigen Vater und Schöpfer, der uns berufen hat zu seiner Kindschaft und zum ewigen Leben, an Jesus Christus, den Sohn Gottes, in welchem wir die Erlösung haben von unseren Sünden und die Versöhnung mit Gott, und an den heiligen Geist, der uns erneuert nach dem Bilde Gottes zu wahrhafter Gerechtigkeit und Heiligkeit. Amen.“

(Thurgauer Bekenntnis von 1874)

§ Marginalien

Textvorschlag Kirchenordnung

Anmerkungen

1. Mitgliedschaft und Anspruch auf kirchliche Dienste

1 a Mitgliedschaft

4001
Grundsatz

Mitglied der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau gemäss § 4 der Kirchenverfassung ist jede evangelische Person, die im Gemeindegebiet einer Evangelischen Thurgauer Kirchgemeinde wohnt und nicht gegenüber der Kirchenvorsteherschaft schriftlich den Austritt oder bei Zuzug auf der Einwohnerkontrolle ihre Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

Bei Gemeinden, zu denen Dörfer oder Weiler ausserhalb der Kantonsgrenzen gehören (z.B. Gachnang oder Egnach), sind die entsprechenden evangelischen Einwohner Mitglieder der Thurgauer Landeskirche. Umgekehrt gehören Thurgauer Einwohner, die einer Kirchgemeinde ausserhalb des Kantons angehören (z.B. Wilen bei Wil), nicht zur Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

4002
Konfessionelle
Zugehörigkeit

1 Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist eine aus der Reformation hervorgegangene protestantische Kirche. Die Konfessionsbezeichnung der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden lautet „evangelisch“.

2 Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ist liturgisch und organisatorisch reformiert geprägt und versteht ihren Glauben im Sinne des „gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums“ gemäss der Leuenberger Konkordie von 1973.

3 Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau weiss sich dem ökumenischen Anliegen verpflichtet, die weltweite Einheit der Christen zu fördern.

1 In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich der Wunsch geäussert, die Landeskirche als „evangelisch-reformiert“ zu bezeichnen. Die Kirchenverfassung, die der Kirchenordnung übergeordnet ist, kennt aber nur den offiziellen Namen „Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau“. Dieser kann nicht durch die Kirchenordnung verändert werden. Zudem hält § 4 der Kirchenverfassung fest, dass jeder evangelische Einwohner (also nicht nur jeder evangelisch-reformierte) Mitglied der Evangelischen Landeskirche ist.

Die Kantonsverfassung hält zwar in § 91 fest, dass die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische „anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechts“ sind. Die Kantonsverfassung steht aber nicht im gleichen Sinn über der Kirchenverfassung, wie die Kirchenverfassung über der Kirchenordnung steht. Die Kantonsverfassung kann der Kirche nicht vorschreiben, welchen Eigennamen sie zu wählen hat und wie sie sich mithin in ihrer Selbstbezeichnung konfessionell zu definieren hat. Die Evangelische Landeskirche ist unzweifelhaft refor-

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4002 Konfessionelle Zugehörigkeit		<p>miert geprägt (Abs. 2), und es ist klar, welche Kirche von der Kantonsverfassung gemeint ist, auch wenn der Eigenname nur „Evangelische Landeskirche“ heisst und nicht „Evangelisch-reformierte“.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass die offizielle Selbstbezeichnung der Kirchgemeinden, was die Konfession betrifft, gleich lautet wie die der Landeskirche. Würden die örtlichen Kirchgemeinden in ihrer Konfessionsbezeichnung von jener der Landeskirche abweichen und sich in ihrem offiziellen Namen z.B. „evangelisch-reformiert“ nennen, würde das Verwirrung stiften. Ein Lutheraner könnte dann sagen, er gehöre der „Evangelischen Landeskirche“ an, aber nicht der „Evangelisch-reformierten Ortsgemeinde“. Eine Mitgliedschaft nur auf Landeskirchenebene ohne gleichzeitige Mitgliedschaft auf Ortsgemeindeebene ist jedoch gemäss § 11 der Kirchenverfassung nicht möglich.</p> <p>2 Der Text der Leuenberger Konkordie ist unter www.leuenberg.eu nachzulesen. Die inhaltliche Bezugnahme auf „das gemeinsame Verständnis des Evangeliums“ (nämlich der Unterzeichner der Leuenberger Konkordie, insbesondere der Lutheraner und Reformierten) ist die logische Folge der Selbstbezeichnung der Landeskirche als evangelisch. Die Synode hat schon bei der Erarbeitung der Kirchenverfassung von 1984 mit Hinweis auf die Leuenberger Konkordie sich entschieden, bei der Selbstbezeichnung „evangelisch“ zu bleiben und nicht auf „evangelisch-reformiert“ zu wechseln.</p>
4003 Beginn der Mitgliedschaft	<p>1 Die Kirchenzugehörigkeit beginnt für Kinder von Kirchenmitgliedern mit der Geburt und dem Eintrag „evangelisch“ auf der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde.</p> <p>2 Wer in das Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau zuzieht, ist Mitglied derselben durch seine Erklärung und den Eintrag auf der Einwohnerkontrolle seiner Wohngemeinde.</p>	<p>1 Ein Anspruch auf Aufnahme von neu geborenen Kindern besteht also nur dort, wo mindestens ein Elternteil Mitglied der Kirche ist (vgl. 4005/4).</p> <p>2 Bei Zuzug aus dem Ausland oder aus einem andern Kanton bedarf es der Erklärung der Mitgliedschaft. Bei Umzügen innerhalb des Gebietes der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ist dies nicht nötig.</p>
4004 Mitgliedschaft religiös nicht Mündiger (Kinder und Jugendliche)	<p>1 Über die Kirchenzugehörigkeit und damit über die Abgabe von Austritts- oder Beitrittserklärungen von Personen unter 16 Jahren entscheiden die Inhaber der elterlichen Sorge oder die zuständigen vormundschaftlichen Organe gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch.</p> <p>2 Beim Austritt der Inhaber der elterlichen Sorge aus der Evangelischen Landeskirche bleibt die Mitgliedschaft der religiös nicht mündigen Kinder</p>	<p>2 Einen Ausschluss eines Mitglieds kennt die Landeskirche nicht, auch nicht im Fall von Kindern, deren Eltern austreten. Eine solche Möglichkeit zu schaffen, kann auch nicht im Interesse der Landeskirche sein. Die Inhaber der elterlichen Sorge</p>

§ Marginalien

Textvorschlag Kirchenordnung

Anmerkungen

und Jugendlichen bestehen, sofern die Sorgerechtsinhaber nicht ausdrücklich den Austritt des Kindes erklären.

3 Die Inhaber der elterlichen Sorge haben ihren urteilsfähigen Kindern bezüglich der Kirchenzugehörigkeit ein Mitspracherecht einzuräumen und deren Willen zu berücksichtigen.

sind es, die über Verbleib oder Austritt ihrer religiös noch nicht mündigen Kinder zu entscheiden haben. Wenn die Inhaber der elterlichen Sorge nichts anderes entscheiden, bleiben die Kinder auch bei deren Kirchenaustritt Mitglieder, ähnlich wie beim Tod der Eltern oder beim Verlust des Sorgerechts.

4005
Aufnahme

1 Personen, die im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wohnen und nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind, können sich bei der Kirchenvorsteherschaft oder beim Pfarramt des Wohnortes durch schriftliches Gesuch zur Aufnahme in die Landeskirche anmelden.

2 Die Aufnahme erfolgt nach vorausgegangener angemessener Einführung in den evangelischen Glauben und aufgrund eines Entscheids der Kirchenvorsteherschaft.

3 Die Beibehaltung der Zugehörigkeit zu einer andern Kirche oder Glaubensgemeinschaft ist möglich, sofern deren Ziele und Inhalte nicht im Widerspruch zu den Auffassungen der Evangelischen Landeskirche stehen.

4 Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht beendet haben und von deren Sorgeberechtigten keines der Evangelischen Landeskirche angehört, können nur aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass andere in die Erziehung involvierte erwachsene Mitglieder einer christlichen Kirche bereit sind, die Verantwortung für die Erziehung im christlichen Glauben zu tragen.

5 Konfirmanden oder Konfirmandinnen, die bis zum Zeitpunkt der Konfirmation nicht der Evangelischen Landeskirche angehört haben, werden durch die Konfirmation in diese aufgenommen. Sie sind vor der Konfirmationsfeier auf diesen Umstand hinzuweisen.

6 Bei Konfirmanden oder Konfirmandinnen, die im Zeitpunkt der Konfirmation das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind zusätzlich die Sorgerechtsinhaber zu informieren.

7 Die Kirchenvorsteherschaft macht nach erfolgter Konfirmation entsprechende Mitteilung an die Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde.

1 Es wird grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Neuaufnahme und Wiedereintritt gemacht. Wenn es sich um Wiedereintritte handelt, dürfte in den meisten Fällen die „Einführung in den evangelischen Glauben“ (Abs. 2) entfallen.

2/3 Ein „Entscheid der Kirchenvorsteherschaft“ war bisher schon Bedingung für die Aufnahme (§ 2 der Kirchenordnung von 1978).

4 Damit soll verhindert werden, dass Kinder von Nicht-Mitglieder-Eltern als Mitglieder deklariert werden, obwohl niemand im Umfeld der Kinder für jenen Teil der religiösen Erziehung gerade stehen kann, für den die Verantwortung normalerweise bei den Eltern liegt (vgl. 4089/1).

5 Da zum Wesen der Konfirmation auch die Bestätigung der Mitgliedschaft gehört (4120/2), ist spätestens zum Zeitpunkt der Konfirmation die Mitgliedschaft zwingend. Bei Konfirmanden oder Konfirmandinnen, die bis zum Zeitpunkt der Konfirmation noch nicht Mitglied waren, ist die Konfirmation also Aufnahmeakt.

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4006 Austritt	<p>1 Mitglieder, die aus der Evangelischen Landeskirche austreten wollen, haben bei der Kirchenvorsteherschaft eine persönliche, schriftliche, datierte Austrittserklärung einzureichen.</p> <p>2 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt den Austritt zur Kenntnis und bestätigt diesen, in der Regel nachdem sie den Pfarrer oder die Pfarrerin oder eine andere geeignete Person beauftragt hatte, mit dem Betroffenen Rücksprache zu nehmen.</p> <p>3 Mit Datum des Eingangs des Austrittsschreibens oder einem späteren, vom Austretenden genannten Datum, erlöschen dessen Rechte und Pflichten. Das Erlöschen der Steuerpflicht richtet sich nach dem staatlichen Recht.</p>	<p>3 Eine andere (spätere) Festsetzung der Erlangung der Rechtskraft des Austritts (z.B. auf Anfang des kommenden Monats oder Jahres) durch die Kirchenvorsteherschaft ist rechtlich nicht möglich.</p>
4007 Meldepflicht	<p>Ein- und Austritte sind durch die Kirchenvorsteherschaft dem Kirchenrat und der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden.</p>	
4008 Steuerpflicht	<p>Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind kirchensteuerpflichtig. Der Bestand und Umfang der Steuerpflicht sowie die Fälligkeit der Steuern richten sich nach staatlichem Recht, die Festlegung des Steuerfusses obliegt der Kirchengemeinde.</p>	<p>Die Regeln, nach denen die (Kirchen-)Steuern eingezogen werden, können nicht in der Kirchenordnung festgelegt werden, sondern werden vom staatlichen Gesetz bestimmt. Dazu gehören z.B. das Splitting bei unterschiedlicher Religionszugehörigkeit der Ehegatten oder auch die Beendigung der Steuerpflicht bei Kirchaustritt.</p>
1 b Anspruch auf kirchliche Dienste		
4009 Grundsatz	<p>Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche haben grundsätzlich Anspruch auf die üblichen kirchlichen Dienste, namentlich auf Religions- und Konfirmationsunterricht, Trauung und Abdankung</p>	
4010 Gottesdienste	<p>Die Gottesdienstteilnahme steht unabhängig von der Kirchenmitgliedschaft kostenlos allen offen, die diese Art von Gemeinschaft mit Gott und den Menschen suchen.</p>	
4011 Veranstaltungen und besondere Dienste	<p>Für den Besuch von durch die Kirchengemeinde angebotenen Veranstaltungen, die nicht gottesdienstlichen Charakter haben und für die Inanspruchnahme von besonderen Diensten können Eintritte bzw. Gebühren gemäß entsprechendem Reglement verlangt werden.</p>	<p>Wenn Gebühren (z.B. für die Teilnahme an einem Mittagstisch) erhoben werden, ist ein Reglement erforderlich. Bei Eintritten (z.B. Konzerteintritten) ist dies natürlich nicht nötig, sondern wird von Fall zu Fall festgelegt.</p>

Vorlage

§ Marginalien

Textvorschlag Kirchenordnung

Anmerkungen

4012
Religions- und
Konfirmationsunterricht

1 Die Teilnahme an Religions- und Konfirmationsunterricht ist für Kinder und Jugendliche, von deren Eltern mindestens ein Teil einer Landeskirche angehört, unentgeltlich.

2 Für den Besuch des Religions- und Konfirmationsunterrichts von Kindern und Jugendlichen, von denen kein Elternteil einer Landeskirche angehört, werden die Eltern um die Entrichtung eines Solidaritätsbeitrags im Rahmen der tatsächlich anfallenden Kosten gebeten.

3 Werden diese Kinder und Jugendlichen nicht in der Wohnsitzgemeinde unterrichtet, erstattet diese die Kosten an die den Unterricht erteilende Kirchengemeinde.

4 Das Recht, die Eltern um den Solidaritätsbeitrag zu bitten, liegt bei der Wohnsitzkirchengemeinde.

vgl. dazu die Ausführungen von Kirchenrätin Annekäthi Glauser Jung im Jahresbericht 2006 der Evangelischen Landeskirche, S. 19 ff.

Wenn Eltern nicht Mitglieder sind, gibt es zwei Fälle zu unterscheiden:

a) die Kinder sind trotzdem Mitglieder

b) die Kinder sind ebenfalls nicht Mitglieder

Im Fall b) wäre es grundsätzlich möglich, die Teilnahme von der Bezahlung von Kostenbeiträgen abhängig zu machen; im Fall a) ist dies rechtlich problematisch. Kommission und Kirchenrat finden es allerdings nicht sinnvoll, die Kinder unterschiedlich zu behandeln, da die Frage von Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft bei den Kindern von Nicht-Mitglieder-Eltern nicht selten von eher zufälligen Faktoren abhängt (z.B. Familienkonstellation und Wohnort im Zeitpunkt der Geburt). Somit bleibt der Kirchengemeinde nur die Möglichkeit, von Nicht-Mitglieder-Eltern einen (freiwilligen) Solidaritätsbeitrag zu erbitten.

Die Formulierung in Absatz 1 „... einer Landeskirche angehört“ und nicht „der evang. Landeskirche angehört“ wurde bewusst so gewählt. Wenn ein Kind z.B. nach einer Scheidung (oder nach dem Tod eines Elternteils!) beim katholischen Elternteil in der Gemeinde verbleibt, wäre es unter Umständen stossend, hier um einen Solidaritätsbeitrag zu bitten wie bei Ausgetretenen.

4013
Abdankungen

1 Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf eine kirchliche Abdankung.

2 Wird für Verstorbene, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehörten, eine kirchliche Abdankung gewünscht, entscheidet darüber das zuständige Pfarramt unter Berücksichtigung der Wünsche der Verstorbenen und der seelsorgerlichen Anliegen der Hinterbliebenen und nach Rücksprache mit dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft. Die Kirchenvorsteherschaft kann dafür Rahmenbedingungen festlegen.

3 Wird für Verstorbene, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehört haben, eine kirchliche Abdankung gewährt, wird dafür Rechnung gestellt. In begründeten Fällen kann die Kirchenvorsteherschaft von einer Rechnungsstellung absehen.

4 Werden für Trauerfeiern für Verstorbene, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehört haben, kirchliche Einrichtungen und Personal zur Verfügung gestellt, wird dafür Rechnung gestellt. In begründeten Fällen kann die Kirchenvorsteherschaft von einer Rechnungsstellung absehen.

2 Eine Sitzung der Gesamtkirchenvorsteherschaft einzuberufen, ist angesichts der Zeitknappheit bei der Entscheidung meist nicht realistisch. Das Pfarramt muss entscheiden können, jedoch nach Rücksprache mit dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft (oder dessen Stellvertretung). Die Kirchenvorsteherschaft als ganze kann jedoch so Einfluss nehmen, dass sie Grundsätze festlegt, an die sich das Pfarramt und das Präsidium bei der Entscheidungsfindung zu halten haben.

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4014 Kirchliche Dienste ausserhalb der Gemeinde	<p>1 Für kirchliche Dienste, die zwar auf dem Gebiet der Landeskirche des Kantons Thurgau, jedoch ausserhalb der Wohnsitzgemeinde in Anspruch genommen werden, werden die anfallenden Kosten bei Angehörigen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau grundsätzlich unter den Kirchgemeinden verrechnet.</p> <p>2 Eine Verordnung des Kirchenrats regelt die Einzelheiten.</p>	<p>1 Damit ist nichts darüber gesagt, ob das Einlösen des „Anspruchs auf die üblichen kirchlichen Dienste“ (4009) im konkreten Fall auch in einer andern als der Wohnsitzgemeinde möglich ist. Wenn eine Durchführung an einem andern Ort als dem des Wohnsitzes aber zugestanden wird, sollen innerhalb des Gebietes der Evangelischen Landeskirche die Kosten unter den Gemeinden verrechnet werden. Eine mehr oder weniger freie Wahl des Ortes der Durchführung ist zur Zeit vor allem bei Trauungen die Realität (vgl. 4062/3). Bei Abdankungen dagegen ist oft der Ort des Grabplatzes entscheidend (vgl. 4071/3). Und beim Religionsunterricht ist die Zugehörigkeit zum Schulort entscheidend (vgl. 4094).</p> <p>Eine Verrechnung unter den Gemeinden (anstelle einer Rechnungsstellung an Private) sollte auf Gegenseitigkeit beruhen. Darum ist die hier vorgeschlagene Verbindlichkeit dem jetzt gültigen empfehlenden Charakter (KGS 11.5) vorzuziehen. Aus demselben Grund kann auch die neue Regelung nur innerhalb der Grenzen der Landeskirche gelten, und nicht beispielsweise, wie vereinzelt in der Vernehmlassung gewünscht, in einem nach Kilometern definierten Radius.</p>

2. Gemeinsame Gemeindeleitung

4015 Grundsatz	<p>1 Ordinierte und nicht ordinierte Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft leiten die Kirchgemeinde in gemeinsamer Verantwortung.</p> <p>2 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt ihre Leitungsverantwortung im Rahmen des Selbstverständnisses der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wahr.</p> <p>3 Die Aufsicht über die Kirchenvorsteherschaft liegt beim Kirchenrat.</p>	<p>Zum ganzen Abschnitt 2 vgl. die Ausführungen im Leitfaden des Kirchenrates für die Kirchenvorsteherschaften 2008 unter Punkt 1.3 „Gemeinsame Gemeindeleitung“ (S. 7ff)</p>
4016 Verantwortung für das geistliche Leben	<p>1 Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung sowohl für die organisatorischen und administrativen Belange als auch für das geistliche Leben in der Kirchgemeinde.</p> <p>2 Sie nimmt bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens Rücksicht auf die bestehenden Ressourcen und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeindeglieder.</p>	<p>1 Aus dem der Kirchenverfassung zugrunde liegenden Prinzip der „gemeinsamen Gemeindeleitung“ ergibt sich, dass nicht nur die organisatorischen und administrativen, sondern auch die geistlichen Belange von der Kirchenvorsteherschaft als Ganzer zu verantworten sind.</p>

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4016 Verantwortung für das geistliche Leben	3 Nicht im Kompetenzbereich der Kirchenvorsteherschaft liegen Beschlüsse über die inhaltliche Ausrichtung in der Verkündigung und in der Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags. Die Pfarrer oder Pfarrerinnen sind hierin im Rahmen des Glaubensbekenntnisses und des Ordinationsgelübdes frei.	3 Die Freiheit in der Verkündigung und in der Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags ist nicht absolut, sondern an das Glaubensbekenntnis (gemäss Präambel) und das Ordinationsgelübde (gemäss dem von der Synode verabschiedeten Ordinationstext) gebunden.
4017 Kollegialitätsprinzip	Die Kirchenvorsteherschaftsmitglieder sind grundsätzlich dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.	Gegenüber der Fassung des Vernehmlassungsentwurfs wurde das Kollegialitätsprinzip gestärkt. Es soll nicht mehr ausdrücklich von der Möglichkeit zur Äusserung von abweichenden Meinungen die Rede sein. Natürlich ist es aber auch so möglich, dass die Kirchenvorsteherschaft mit Mehrheitsbeschluss die Vertretung einer abweichenden Meinung nach aussen zulässt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
4018 Gewissenskonflikte bei Amtshandlungen	Amtshandlungen, die den Pfarrer oder die Pfarrerin in Gewissensnot brächten, kann er oder sie nach Rücksprache mit seinem oder ihrem Dekan ablehnen. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft ist darüber ins Bild zu setzen.	
4019 Aufgabenteilung	<p>1 Wo mehrere Ordinierte in einer Gemeinde tätig sind, regelt die Kirchenvorsteherschaft die Aufgabenteilung unter den Ordinierten in einer Amtsordnung.</p> <p>2 Die Kirchenvorsteherschaft kann zur übersichtlicheren Gestaltung der Gemeindegemeinschaft Pfarrkreise bezeichnen. Sie kann für die Übernahme von Amtshandlungen bestimmte Ordnungen vorsehen.</p> <p>3 Wo ein Konvent von Pfarrern, Pfarrerinnen, Diakonen, Diakoninnen oder weiteren Mitarbeitenden besteht, weist die Kirchenvorsteherschaft diesem die Aufgaben und Kompetenzen zu.</p>	
4020 Ressorts	Für die Übernahme von spezifischen Aufgaben durch einzelne Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können Ressorts geschaffen werden. Die mit der Leitung von Ressorts verbundenen Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Kirchenvorsteherschaft festgelegt.	
4021 Freiwillige	<p>1 Die Kirchengemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Freiwillige angewiesen. Sie werden von der Kirchenvorsteherschaft beauftragt.</p> <p>2 Sie sind angemessen in ihre Aufgabe einzuführen und zu begleiten. Ihre Arbeit ist auf geeignete Weise zu anerkennen.</p>	Für die Arbeit der Freiwilligen, die im Namen der Kirchengemeinde tätig sind, trägt die Kirchenvorsteherschaft die Verantwortung, auch wenn kein schriftlicher Vertrag vorliegt. Die Kirchenvorsteherschaft kann die Kompetenz, Freiwillige zu beauftragen, auch delegieren, z.B. an Gruppenleiter.

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4022 Personalrechtliche Zuständigkeit	<p>1 Für Fragen in finanzieller, administrativer und organisatorischer Hinsicht ist gegenüber den ordinierten und gewählten Amtspersonen die Aufsichtskommission zuständig.</p> <p>2 Für Fragen in geistlich-theologischer Hinsicht ist gegenüber den ordinierten und gewählten Amtspersonen der Kirchenrat zuständig.</p> <p>3 Die personalrechtliche Zuständigkeit für Pfarrämter und Diakonate, die durch Anstellung besetzt sind, richtet sich nach den Bestimmungen einer von der Synode zu erlassenden Verordnung zur Rechtsstellung der ordinierten Amtspersonen.</p> <p>4 Für alle von der Kirchengemeinde angestellten weiteren Mitarbeitenden liegt die personalrechtliche Zuständigkeit bei der Kirchengemeindevorsteherschaft.</p>	Die Absätze 1, 2 und 4 ergeben sich aus der Kirchenverfassung. Für die in Absatz 3 angesprochene Frage hat die Synode im Rahmen des Erlasses der Rechtsstellungsverordnung vom 26. Nov. 2007 entschieden, dass für angestellte Ordinierte wie für deren gewählte Kollegen und Kolleginnen die personalrechtliche Zuständigkeit bei der Aufsichtskommission liegt.
4023 Aus- und Weiterbildung	Die Kirchengemeindevorsteherschaft fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung von angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden sowie von Mitgliedern von Behörde, Kommissionen und Arbeitsgruppen.	

3. Gottesdienst

4024 Bedeutung	Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zur Anbetung Gottes, zum gemeinsamen Hören seines Wortes und zur Stärkung und Sendung für den Dienst in der Welt.	
4025 Form	Der Gottesdienst wird nach der evangelisch-reformierten Tradition gefeiert. Er besteht aus den Teilen Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte, Segen und Kollekte sowie gegebenenfalls Bekenntnis.	Das Selbstverständnis der Landeskirche als „evangelisch“ im Sinn der Leuenberger Konkordie ändert nichts an der Tatsache, dass unsere Gottesdiensttradition „reformiert“ ist.
4026 Leitung	<p>1 Der Gottesdienst wird grundsätzlich von einem ordinierten Pfarrer oder einer ordinierten Pfarrerin geleitet.</p> <p>2 Gemeindeglieder sollen nach Möglichkeit einzelne liturgische Teile übernehmen.</p> <p>3 Ordinierte Diakone oder ordinierte Diakoninnen können in der eigenen Gemeinde Gottesdienststellvertretungen übernehmen.</p> <p>4 Der Kirchenrat kann geeigneten Personen aufgrund einer entsprechenden Ausbildung die Erlaubnis zur Gottesdienstleitung erteilen. Die Einzelheiten regelt eine entsprechende Verordnung des Kirchenrats.</p>	3 Damit wird präzisiert, dass das Recht, in der eigenen Gemeinde Gottesdienststellvertretungen halten zu können (§ 38 der Kirchenverfassung), den ordinierten Diakonen oder Diakoninnen vorbehalten bleibt, was allerdings nichts Neues ist, da die Verfassung, wo sie von „Diakonen“ spricht, ohnehin die ordinierten meint.

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4027 Liturgische Bekleidung	<p>1 Die Pfarrer oder Pfarrerinnen tragen für die Leitung des Gottesdienstes in der Kirche den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung.</p> <p>2 Bei besonderen Gottesdiensten kann die Kirchenvorsteherschaft für die Pfarrer und Pfarrerinnen das Tragen des schwarzen Talars beschliessen.</p> <p>3 Weitere Gottesdienst leitende Personen und Mitwirkende tragen eine der Feier angemessene Kleidung</p>	<p>1 Die bisherige Kirchenordnung kannte keine Hinweise zur liturgischen Bekleidung. Im Sinn einer minimalen „Corporate Identity“ sollen hier einige wenige (und gegenüber der in die Vernehmlassung gegebenen Fassung nochmals etwas zurückgenommene) verpflichtende Bestimmungen aufgenommen werden.</p> <p>2 Gedacht ist insbesondere an Gottesdienste in grösseren Gemeinden, in denen mehrere Pfarrer oder Pfarrerinnen derselben Gemeinde mitwirken, oder an ökumenische Gottesdienste, in denen die Kirchenvorsteherschaft auf die Erkennbarkeit und Ebenbürtigkeit des evangelischen gegenüber dem katholischen Liturgen Gewicht legen will. Ein diesbezüglicher Beschluss ist im Übrigen nicht eine aufsichtsrechtliche Verfügung (und darum nicht durch die Aufsichtskommission zu beschliessen), sondern ein Entscheid der Kirchenvorsteherschaft im Sinn der gemeinsamen Gemeindeleitung.</p>
4028 Ansetzung von Sonntagsgottesdiensten	<p>1 Grundsätzlich findet in jeder Kirchengemeinde an jedem Sonntag ein Gottesdienst statt. Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen genehmigen.</p> <p>2 Zusätzlich zu den üblichen Gottesdiensten kann die Kirchenvorsteherschaft regelmässig oder aus aktuellem Anlass Gottesdienste ansetzen.</p> <p>3 Die zeitliche Ansetzung richtet sich nach den Gegebenheiten der Gemeinde und erfolgt durch die Kirchenvorsteherschaft.</p>	<p>1 An diesem Grundsatz soll festgehalten werden. Wo Klein- oder Kleinstgemeinden unter dem Eindruck stehen, Gottesdienste an jedem Sonntag durchzuführen, sei auf Dauer unverhältnismässig, müsste über einen Gemeindegemeinschaftschluss nachgedacht werden.</p> <p>2 Denkbar sind zum Beispiel regelmässige zusätzliche Abendgottesdienste mit besonderer Gestaltung (z.B. Taizé-Gottesdienste, Lords Meetings etc.) oder in besonderen Fällen festgelegte Gottesdienste aus aktuellem Anlass (z.B. Fürbittegottesdienste nach einer Katastrophe). Die im Vernehmlassungsentwurf noch enthaltene Einschränkung „im Einvernehmen mit dem Pfarramt“ wurde gestrichen, da nicht in jedem Fall das Pfarramt mit der Aufgabe der Durchführung der zusätzlichen Gottesdienste betraut werden muss.</p>
4029 Feiertage	<p>1 Als Feiertage gelten: Weihnachtstag, Stefanstag, Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Bettag, Reformations-Sonntag sowie Ewigkeitssonntag.</p> <p>2 Von den nicht auf Sonntage fallenden Feiertagen werden an folgenden Tagen in jedem Fall Gottesdienste gefeiert: Weihnachtstag, Karfreitag, Auffahrt.</p> <p>3 Im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember sind pro Gemeinde mindestens zwei Gottesdienste zu feiern, vom 31. Dezember bis 1. Januar mindestens einer und von Karsamstag bis Ostermontag mindestens zwei. In Doppelgemeinden können die</p>	<p>3 Wenn der Stefanstag (26. Dezember) auf einen Sonntag fällt, gilt die Regelung von § 4028, Abs. 1. Mit „Doppelgemeinden“ ist die Situation gemeint, da ein Pfarramt für zwei Kirchgemeinden (nicht einfach</p>

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4029 Feiertage	zwei Weihnachtsgottesdienste bzw. die zwei Ostergottesdienste auf die beiden Gemeinden aufgeteilt werden.	nur für zwei Kirchen) zuständig ist. Auch hier gilt: Wo die Gemeinden unter dem Eindruck stehen, das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmass an Gottesdiensten (also z.B. in jeder Gemeinde ein Karfreitagsgottesdienst und in jeder ein Ostergottesdienst) sei auf Dauer unverhältnismässig, müsste über einen Gemeindegemeinschaftszusammenschluss nachgedacht werden.
4030 Kirchenjahr	Die Festzeiten des Kirchenjahrs werden in der Gestaltung des Gottesdienstes berücksichtigt.	
4031 Ort	<p>1 Grundsätzlich finden die Gottesdienste in der Kirche statt.</p> <p>2 Über Abweichungen von dieser Regel für einen längeren Zeitraum befindet die Kirchgemeinde.</p>	<p>2 Gedacht ist da z.B. an eine Verlegung des Gottesdienstes während der Wintermonate ins Kirchgemeindehaus. Über einen solchen für die Gottesdienstgemeinde einschneidenden Beschluss soll die Kirchgemeinde (und nicht nur die Kirchenvorsteherschaft) entscheiden können.</p>
3032 Liturgie	<p>1 In Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten sind in der Regel die von der Synode anerkannten Liturgie- und Gesangbücher zu benützen.</p> <p>2 Für den liturgischen Ablauf ist grundsätzlich der Pfarrer oder die Pfarrerin verantwortlich.</p> <p>3 Wesentliche Neuerungen in der Liturgie sind mit der Kirchenvorsteherschaft abzusprechen.</p>	
4033 Predigt	Im evangelisch-reformierten Gottesdienst hat die Predigt als gegenwartsbezogene Auslegung der Heiligen Schrift besonderes Gewicht.	
4034 Musik	<p>1 Die Musik ist ein wesentlicher Bestandteil des Gottesdienstes. Sie dient der Anbetung Gottes und soll das Hören des Wortes vorbereiten, unterstützen und vertiefen.</p> <p>2 Das Singen der Gemeinde ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst.</p> <p>3 Neben der Pflege des traditionellen Kirchenliedguts sollen auch populäre, neuere Lieder gesungen werden.</p>	
4035 Mitteilungen	Die das kirchliche Leben und die kirchlichen Handlungen betreffenden Mitteilungen sowie die Verwendung der Kollekte werden der Gemeinde im Gottesdienst bekannt gegeben.	
4036 Öffentlichkeitscharakter	Alle Gottesdienste sind öffentlich. Entsprechend wird mit Glockenläuten zum Gottesdienst eingeladen, und ebenso wird das Ende des Gottesdienstes mit Glockenläuten angezeigt.	

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4037 Kollekte	<p>1 Im Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Sie ist Ausdruck tätiger Nächstenliebe und missionarischer Gesinnung.</p> <p>2 Die Kirchenvorsteherschaft legt die Zweckbestimmung der Kollekten fest.</p> <p>3 Der Kirchenrat kann Kollekten empfehlen oder anordnen.</p>	<p>2 Der Zusatz „im Einvernehmen mit dem Pfarramt“, der im Vernehmlassungsentwurf noch enthalten war, wurde im Sinn der gemeinsamen Gemeindeleitung fallen gelassen. Die Kirchenvorsteherschaft trägt als Ganze die Verantwortung für die Zweckbestimmung der Kollekte und fällt die entsprechenden Beschlüsse. Es ist jedoch möglich, dass die Kirchenvorsteherschaft die Aufgabe, die Zweckbestimmung der Kollekte festzulegen, delegiert, z.B. an eine Kommission oder auch an das Pfarramt. Die Verantwortung liegt aber auch in diesem Fall bei der Kirchenvorsteherschaft.</p>
4038 Besondere Gottesdienste	<p>1 In Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft können regelmässig alternative gestaltete Gottesdienste gefeiert werden, namentlich Familiengottesdienste.</p> <p>2 In Zusammenarbeit mit anderen christlichen Gemeinden oder Gemeinschaften können gelegentlich gemeinsame Gottesdienste gefeiert werden.</p> <p>3 Der Kirchenrat kann jährlich einen Sonntag festlegen, an dem der Gottesdienst von Laien gestaltet wird.</p>	
4039 Bild- und Tonaufnahmen	<p>Bild- und Tonaufnahmen bei Gottesdiensten bedürfen der Einwilligung des verantwortlichen Pfarrers oder der verantwortlichen Pfarrerin. Für Fernseh- und Radioübertragungen ist die Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft erforderlich.</p>	
4040 Gottesdienste für die ganze Landeskirche	<p>Aus ausserordentlichem Anlass kann der Kirchenrat Gottesdienste oder öffentliche Veranstaltungen für die ganze Landeskirche anordnen.</p>	

4. Taufe und Abendmahl

4 a Taufe

4041 Bedeutung	<p>Die Taufe erfolgt auf den Namen des dreieinigen Gottes aufgrund des Taufbefehls Jesu Christi. Sie stellt Gottes Annahme des Täuflings und Gottes Anspruch auf sein Leben dar. Sie ist Zeichen des Bundes Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und der Eingliederung in seine weltweite Gemeinde.</p>
-------------------	--

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4042 Einmaligkeit	Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Daher gilt beim Übertritt aus einer anderen Konfession die bereits empfangene Taufe	Es ist also ausgeschlossen, dass Erwachsene, die als Kind getauft worden sind, auf eigenen Wunsch noch einmal getauft werden können. Als Alternative bietet sich in diesem Fall die Taufbestätigung an (vgl. 4085). Siehe auch Schrift des SEK von 2004 „zur Frage der Wiedertaufe“
4043 Form	<p>1 Die Taufe wird von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin in der Regel in einem Gemeindegottesdienst vollzogen.</p> <p>2 Die Kirchengemeinschaft kann Taufsonntage oder zusätzliche Taufgottesdienste festlegen.</p> <p>3 Die Taufe wird mit einem Taufschein bestätigt und im Taufregister jener Gemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat.</p>	
4044 Kindertaufe	1 Für die Taufe eines urteilsunfähigen Kindes muss mindestens ein Elternteil der Evangelischen Landeskirche angehören.	In einer Umfrage zum Jahresbericht 2002 votierten 27 dafür, dass mindestens ein Elternteil Mitglied der Evang. Landeskirche sein müsse. 5 fanden, dass über die Mitgliedschaft der Eltern nichts ausgesagt werden soll. Mit „urteilsunfähig“ ist nicht „religiös noch nicht mündig“ gemeint. Die Altersgrenze liegt also nicht bei 16 (vgl. 4048/1). Es kann sich ein Kind im Schulalter auf eigenen Wunsch taufen lassen, ohne dass ein Teil der Eltern Kirchenmitglied ist.
4045 Paten	Bei der Taufe eines Kindes sind zwei erwachsene Personen als Paten oder Patinnen anwesend, von denen mindestens eine einer christlichen Kirche angehört. Aufgabe des Paten oder der Patin ist, das Kind auf seinem Weg zum Erwachsenwerden in geistlicher Hinsicht zu begleiten.	Der SEK „empfiehlt den Mitgliedkirchen, einen gemeinsamen Rahmen für die Regelung der Taufpatenschaft festzulegen. Als minimale Voraussetzung müsste ein Pate oder eine Patin einer christlichen Kirche angehören“. Im Vernehmlassungsentwurf war eine Unterscheidung zwischen „Paten“ und „Taufzeugen“ vorgesehen. Diese Unterscheidung wurde in der Vernehmlassung jedoch häufig als zu kompliziert und in der Praxis kaum anwendbar kritisiert. Kommission und Kirchenrat schlagen darum vor, die vom SEK vorgeschlagene Kompromissvariante zu übernehmen. Bewusst wird jedoch an der Beschreibung der Aufgabe, „das Kind auf seinem Weg zum Erwachsenwerden in geistlicher Hinsicht zu begleiten“ festgehalten.
4046 Elterngespräch	Vor der Taufe führt der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Gespräch mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe, die Aufgabe von Paten oder Patinnen sowie die Gestaltung der Tauffeier.	

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4047 Taufversprechen	<p>1 Die Eltern verpflichten sich, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen.</p> <p>2 Die Paten oder Patinnen versprechen, die Eltern in dieser Aufgabe zu unterstützen und das Kind auf diesem Weg zu begleiten.</p>	
4048 Taufe von urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen	<p>1 Jugendliche ab dem 16. Altersjahr werden auf eigenen Wunsch getauft. Urteilsfähige Kinder werden vor ihrem 16. Altersjahr auf ihren eigenen Wunsch getauft, sofern die Eltern zustimmen.</p> <p>2 Auf Wunsch des Täuflings hilft die Kirchenvorsteherschaft bei der Suche nach geeigneten Paten oder Patinnen.</p> <p>3 Der Taufe auf eigenes Begehren geht eine dem Alter des Täuflings angemessene Vorbereitung voraus.</p>	

4 b Abendmahl

4049 Bedeutung	Das Abendmahl wird im Gottesdienst gefeiert aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus. Es ist ein sichtbares Zeichen der göttlichen Vergebung und der Verbundenheit mit dem gekreuzigten, auferstandenen, gegenwärtigen und kommenden Herrn und seiner Gemeinde.	
4050 Teilnahme	Eingeladen sind alle, die diese Gemeinschaft suchen.	<p>Im Rahmen der Vernehmlassung wurde im Blick auf die Ökumene verschiedentlich vorgeschlagen, diesen Paragraphen entweder dahingehend zu ändern, dass das Getauftsein Voraussetzung zur Zulassung zum Abendmahl sein soll, oder dann ganz auf den Paragraphen zu verzichten. Beide Vorschläge fanden in Kommission und Kirchenrat jedoch keine Mehrheit.</p> <p>Mit der hier (gegenüber der Kirchenordnung von 1978 unveränderten!) vorgeschlagenen Formulierung ist ausgesagt, dass das Getauftsein nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl ist. Gleichzeitig ist auch ausgesagt, dass die Teilnahme bewusst erfolgen soll („... die diese Gemeinschaft suchen“).</p>
4051 Form	<p>1 Zentrum der Abendmahlsfeier sind die Einsetzungsworte sowie die Austeilung und der Empfang von Brot und Wein.</p> <p>2 Über Fragen wie Gemeinschafts- oder Einzelkelch, Oblate oder Brot, vergorener oder unvergorener Wein sowie über die Form der Austeilung entscheidet die Kirchengemeinde.</p>	

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4051 Form	<p>3 Über Abweichungen von der gewohnten Abendmahlsform in Einzelfällen oder in einer Versuchsphase vor geplanten Änderungen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.</p> <p>4 Für die Austeilung können neben Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, Mesmerin oder Mesmer weitere Gemeindeglieder beigezogen werden.</p>	<h1 style="color: #ccc;">Vorlage</h1>
4052 Termine	<p>1 An Weihnachten, am Karfreitag, an Ostern, an Pfingsten und am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie mindestens an drei weiteren von der Kirchengemeinde festgelegten jährlich wiederkehrenden Tagen feiert jede Gemeinde das Abendmahl.</p> <p>2 Die Kirchenvorsteherschaft kann aus besonderem Anlass weitere Abendmahlsfeiern festlegen.</p>	
4053 Nicht öffentliche Abendmahlsfeiern	<p>Das Abendmahl kann mit Einzelpersonen und Gruppen im Rahmen der Seelsorge oder kirchlicher Veranstaltungen auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.</p>	
4054 Leitung	<p>1 Die Abendmahlsfeier wird grundsätzlich von einem ordinierten Pfarrer oder einer ordinierten Pfarrerin geleitet.</p> <p>2 Der Kirchenrat kann geeigneten Personen aufgrund einer entsprechenden Ausbildung die Erlaubnis zur Leitung von Abendmahlsfeiern erteilen, namentlich für Abendmahlsfeiern in Heimen.</p> <p>3 Die Kirchenvorsteherschaft kann Diakonen und Diakoninnen oder entsprechend ausgebildeten Laien die Erlaubnis zur Leitung nicht öffentlicher Abendmahlsfeiern erteilen.</p>	<p>1 Es ist, auch unter ökumenischen Gesichtspunkten, grundsätzlich sinnvoll, die Leitung der Abendmahlsfeier mit der Ordination zum Pfarramt zu verknüpfen. Hingegen soll nicht mehr wie bisher (Kirchenordnung 1978, § 27) ausgesprochen verlangt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin die Einsetzungsworte zu sprechen hat.</p> <p>2/3 Abendmahlsfeiern in Heimen sind in der Regel öffentlich oder zumindest halböffentlich. Es rechtfertigt sich, dass die Kompetenzerteilung, diese Feiern leiten zu können, beim Kirchenrat liegt, während für die entsprechende Kompetenzerteilung in eindeutig nicht-öffentlichen Feiern (z.B. in Lagern, Kindergottesdiensten etc.) bei der örtlichen Kirchenvorsteherschaft liegt.</p>

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
---------------	------------------------------	-------------

5. Trauung und Abdankung

5 a Trauung

<p>4055 Bedeutung</p>	<p>1 Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst. In ihm wird der Ehebund vor Gott bestätigt und die eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt.</p> <p>2 Die Eheleute bekennen, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihre Ehe mit seiner Hilfe in christlicher Liebe und Treue zu führen.</p>	<p>1 Damit, dass die kirchliche Trauung explizit als Gottesdienst definiert wird, ist auch gesagt, dass die in 4025 genannten konstitutiven Elemente auch zum Traugottesdienst gehören.</p>
<p>4056 Form</p>	<p>1 Für die Gestaltung und Leitung der Trauung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zuständig. Weitere Mitwirkende haben den gottesdienstlichen Charakter zu achten und sich rechtzeitig mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin und gegebenenfalls mit dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin, dem Mesmer oder der Mesmerin in Verbindung zu setzen.</p> <p>2 Diakone oder Diakoninnen können stellvertretungsweise Trauungen gestalten und leiten.</p> <p>3 Die vollzogene Trauung wird den Eheleuten schriftlich bestätigt und im Register der Kirchengemeinde des Trauungsortes eingetragen.</p>	<p>2 Dass Diakone Trauungen vornehmen können, war schon bisher möglich (§ 4 Abs. 2 der „Verordnung zur Kirchenordnung“, KGS 5.3). Das Wort „stellvertretungsweise“ leitet sich von § 38 der Kirchenverfassung ab, wo davon die Rede ist, dass Diakonen das Recht gegeben werden kann, „Predigtstellvertretungen in der eigenen Gemeinde“ zu halten. Die erwähnte Verordnung zur Kirchenordnung nennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch Kasualien (Trauungen und Abdankungen), nicht aber Taufe und Abendmahl.</p>
<p>4057 Liturgische Bekleidung</p>	<p>Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung.</p>	
<p>4058 Öffentlichkeitscharakter</p>	<p>Traugottesdienste sind öffentlich und werden mit Glockenläuten angezeigt.</p>	
<p>4059 Voraussetzungen</p>	<p>1 Der Trauung geht ein Traugespräch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin voraus.</p> <p>2 Die Trauung setzt die zivilrechtliche Eheschliessung voraus, deren Nachweis die Eheleute mit den amtlichen Dokumenten zu erbringen haben.</p>	

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4060 Kirchen- und Religionszugehörigkeit	<p>1 Die Trauung setzt voraus, dass der Ehemann oder die Ehefrau Mitglied der Evangelischen Landeskirche ist.</p> <p>2 Bei konfessionsverschiedenen Ehepaaren kann die Trauung unter Mitwirkung eines Amtsträgers oder einer Amtsträgerin der anderen Kirche vollzogen werden.</p>	<h1>Vorlage</h1>
4061 Ort	Die Trauung findet in einer Kirche statt. Die Trauung an anderen Orten ist in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin zulässig.	
4062 Zuständigkeit	<p>1 Die Anmeldung zum Traugottesdienst erfolgt bei dem oder der die Trauung durchführenden Pfarrer oder Pfarrerin.</p> <p>2 Die Reservation der Kirche erfolgt bei der von der zuständigen Behörde des Trauungsortes bezeichneten Stelle.</p> <p>3 Das Pfarramt, in dessen Gemeinde das Brautpaar wohnt, ist verpflichtet, die Trauung auf Wunsch des Brautpaares auch auswärts durchzuführen, sofern diese im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau stattfindet.</p>	

5 b Abdankung

4063 Bedeutung	Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst, in welchem angesichts des Todes und Leides die Erlösung durch Jesus Christus und die Auferstehung verkündigt wird. Sie tröstet die Hinterbliebenen und versichert sie der Nähe der kirchlichen Gemeinschaft. Leben und Person der Verstorbenen sollen in angemessener Weise gewürdigt werden.
4064 Form	1 Für die Gestaltung und Leitung der Abdankung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verantwortlich.

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4064 Form	<p>2 Diakone oder Diakoninnen können stellvertretungsweise Abdankungen gestalten und leiten.</p> <p>3 Weitere bei der Abdankung Mitwirkende haben den gottesdienstlichen Charakter zu achten und sich rechtzeitig mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin und gegebenenfalls mit dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin, dem Mesmer oder der Mesmerin in Verbindung zu setzen.</p>	2 Vgl. Kommentar zu 4056,2
4065 Vereinfachte Bestattungsfeier	Wo die Umstände dies nahe legen, kann in der Kirche und auf dem Friedhof oder auch nur auf dem Friedhof eine vereinfachte Form der Abdankung stattfinden.	In diesem Zusammenhang wurde bis jetzt gelegentlich von „stiller Abdankung“ gesprochen (§ 40 der Kirchenordnung von 1978). Der Ausdruck ist aber missverständlich. Gemeint ist eine vereinfachte Form zum Beispiel da, wo nur ein ganz kleiner Kreis vom Verstorbenen Abschied nimmt. Da sollen gewisse Ausnahmen von der Regel, dass eine Abdankung in jedem Fall ein Gottesdienst mit den konstituierenden Elementen gemäss 4025 sein muss, möglich sein.
4066 Öffentlichkeitscharakter	Abdankungsgottesdienste sind grundsätzlich öffentlich und werden mit Glockenläuten angezeigt. Wenn die Angehörigen auf eine öffentliche Bekanntmachung verzichten und die Abdankung im Kreis der nächsten Angehörigen stattfindet, wird auf deren Wunsch auf das Glockengeläute verzichtet.	Die Kirche hat das Recht, gemäss ihrem Selbstverständnis die Abdankungen grundsätzlich als öffentlich zu verstehen. Sie hat aber keinen Einfluss darauf, ob die Angehörigen oder die politische Gemeinde vor der Durchführung Ort und Zeit der Abdankung publizieren. Wenn Letzteres nicht der Fall ist, soll auf Wunsch der Angehörigen auf das den Öffentlichkeitscharakter betonende Glockenläuten verzichtet werden.
4067 Ewigkeitssonntag	Die Namen der im zurückliegenden Kirchenjahr verstorbenen Gemeindeglieder werden am Ewigkeitssonntag im Gottesdienst verlesen.	
4068 Liturgische Bekleidung	Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung	
4069 Separate Urnenbeisetzung	Auf Wunsch der Hinterbliebenen wirkt der Pfarrer oder die Pfarrerin bei der nachträglichen Urnenbeisetzung mit.	
4070 Überlassung der kirchlichen Einrichtungen	1 Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen kirchliche Gebäude und Einrichtungen auch für Abdankungen durch Beauftragte anderer christlicher Kirchen benutzt werden können.	Der Zusatz „oder durch nichtkirchliche Ritualanbieter“, der im Vernehmlassungsentwurf noch enthalten war, wurde weggelassen. Damit wird diese Möglichkeit im Gesetz nicht mehr erwähnt, ist aber dadurch noch nicht gesetzlich ausgeschlossen.

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4070 Überlassung der kirchlichen Einrichtungen	2 In Kirchen, die sowohl im Eigentum der evangelischen als auch der katholischen Kirchgemeinde sind, ist der diesbezügliche Entscheid im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der katholischen Kirchgemeinde zu fällen.	Falls ein grundsätzliches Ausschliessen dieser Möglichkeit gewünscht wäre, müsste dies entsprechend im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden. Es wird bewusst darauf verzichtet, gesetzlich festzulegen, welche „Beauftragte anderer christlicher Kirchen“ zugelassen sind. Gemäss landläufiger Praxis sind, jedenfalls wenn es um die Abdankung für Kirchenmitglieder geht, in der Regel die Liturgen jener Kirchen akzeptiert, die der Evangelischen Allianz oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
4071 Zuständigkeit	<p>1 Für die kirchliche Abdankung ist grundsätzlich jenes Pfarramt zuständig, in dessen Kirchgemeinde oder Amtskreis die Verstorbenen zuletzt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.</p> <p>2 Wünschen Angehörige, dass eine kirchliche Abdankung nicht durch das zuständige Pfarramt, sondern durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin ihrer Wahl durchgeführt wird, hat neben dem angefragten Pfarrer oder der angefragten Pfarrerin auch die von der örtlichen Kirchgemeinde dafür zuständige Stelle ihr Einverständnis zu geben. Wenn von der Kirchenvorsteherschaft keine andere Stelle bezeichnet wird, ist dies das Kirchenvorsteherschaftspräsidium. Diese Stelle macht dem zuständigen Pfarramt Mitteilung.</p> <p>3 Falls der Grabplatz auf einem auswärtigen Friedhof ist, ist das zuständige Pfarramt, in dessen Gemeinde oder Amtskreis die Verstorbenen zuletzt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch der Angehörigen die Abdankung oder Urnenbeisetzung am Ort des Grabplatzes durchzuführen, sofern dieser im Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau liegt.</p>	<p>2 Diese Bestimmung gilt auch für die Durchführung von Abdankungen durch ehemalige Gemeindepfarrer. Gemäss geltender Kirchenordnung hat vor allem der amtierende Pfarrer dazu ja oder nein zu sagen (§ 43 der Kirchenordnung von 1978). Richtiger aber ist wohl, wenn eine von der Kirchenvorsteherschaft dafür bezeichnete Stelle diesen Entscheid fällt.</p> <p>Auch hier wäre denkbar, das Gebiet mit einer Distanzangabe anstatt mit der Kantonszugehörigkeit zu definieren. Vgl. zu 4062, 3</p>
4072 Rituale ausserhalb von Friedhof und Kirche	Pfarrer und Pfarrerinnen können nicht verpflichtet werden, Rituale, die ausserhalb von Friedhof oder Kirche stattfinden sollen, durchzuführen.	

6. Weitere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern

6 a Ordination

4073 Bedeutung	Die Ordination stellt die Berufung zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus dar, berechtigt zum Dienst als Pfarrerin oder als Pfarrer bzw. als Diakon oder Diakonin in der Gemeinde und verpflichtet zum Einsatz für das Reich Gottes durch eine Lebensführung und Verkündigung im Einklang mit der heiligen Schrift und zur Stärkung der kirchlichen Einheit.	
4074 Form	<p>1 Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst durch ein ordiniertes Mitglied des Kirchenrates.</p> <p>2 Die Ordinationshandlung beinhaltet Ordinationsgelübde, Ermächtigung zum Dienst im Pfarramt bzw. Diakonat, Segnung mit Handauflegung und Fürbitte.</p>	<p>2 Mit der gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf neu aufgenommenen Präzisierung „zum Dienst im Pfarramt bzw. Diakonat“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Ordination von Pfarrern und Diakonen je etwas Spezifisches ist. Die Ordination des Diakons macht aus diesem nicht „einen halben Pfarrer“, sondern „einen ganzen Diakon“. Entsprechend redet die Kirchenverfassung auch nur dort von Diakonen, wo diese ordiniert sind. Die Handauflegung ist biblisch begründet (z.B. 2. Timotheus 1₆) und drängt sich auch aus ökumenischen Gründen auf.</p>
4075 Voraussetzung	<p>1 Die Ordination ins Pfarramt erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrats. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ordination ins Pfarramt werden bei Kandidaten oder Kandidatinnen, die nicht im Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats sind, durch den Kirchenrat geregelt.</p> <p>2 Die Ordination ins Diakonat erfolgt frühestens nach zwei Jahren praktischer Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss im sozialdiakonischen Dienst aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrats. Die Voraussetzungen werden durch den Kirchenrat geregelt.</p> <p>3 Die Ordination erfolgt unabhängig von der anschliessenden Übernahme eines Amtes in einer Kirchgemeinde oder einer kantonalkirchlichen Beauftragung.</p>	<p>1 Bei Kandidaten oder Kandidatinnen, die im Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats sind, sind die Bedingungen zur Zulassung zur Ordination im Konkordatstext festgelegt.</p> <p>2 Die Tatsache, dass Diakone im Unterschied zu Pfarrern erst frühestens nach zwei Jahren praktischer Tätigkeit ordiniert werden können, hat damit zu tun, dass im Konkordat die Standardausbildung zum Pfarramt (theoretisch-theologischer Abschluss, Eignungsabklärung und einjähriges vollamtliches Praktikum) geregelt ist. Bei der Ausbildung zum Diakonat gibt es diese Standardausbildung nicht.</p>

§ Marginalien

Textvorschlag Kirchenordnung

Anmerkungen

6 b Amtseinsetzung

4076
Bedeutung

Die Amtseinsetzung stellt die öffentliche Einsetzung eines ordinierten und gewählten Pfarrers oder Diakons bzw. einer ordinierten und gewählten Pfarrerin oder Diakonin in ein Gemeindepfarramt oder Gemeindediakonat dar.

Die Kirchenverfassung kennt den Ausdruck „Installation“ nicht und spricht stattdessen von Amtseinsetzung (§ 31). Diese Sprachregelung soll auch hier übernommen werden.

4077
Form

1 Von der Gemeinde gewählte Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone und Diakoninnen werden durch den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin im Auftrag des Kirchenrats gemäss der in der Liturgie vorgeschriebenen Form in das Amt eingesetzt.

2 Der Akt der Einsetzung beinhaltet Gelübde, Ermächtigung, Segen und Fürbitte. Die Kirchenvorsteherschaft bringt ihren Willen zur Zusammenarbeit im Sinn der gemeinsamen Gemeindeleitung zum Ausdruck.

2 Neben Gelübde, Ermächtigung (des Einzusetzenden), Segen und Fürbitte soll, im Sinn einer gewissen Gegenseitigkeit der Verpflichtung, auch die Kirchenvorsteherschaft ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit öffentlich bekunden.

6 c Beauftragung

4078
Bedeutung

Für Verweser oder Verweserinnen, angestellte Pfarrer oder Pfarrerinnen, angestellte Diakone oder Diakoninnen, weitere Angestellte der Kirchgemeinde, für neu gewählte Kirchenvorsteherschaftsmitglieder und Kirchenräte sowie für kantonalkirchliche Beauftragte kann in einem Gottesdienst eine Beauftragung aus Anlass der Übernahme der Tätigkeit erfolgen. Im Rahmen der Beauftragung bringen die mit einer neuen Aufgabe Betrauten zum Ausdruck, diese als kirchliche Aufgabe wahrzunehmen.

Für das, was hier unter „Beauftragung“ geregelt ist, gab es bisher keine gesetzliche Grundlage, hingegen durchaus bereits eine gewisse Praxis (z.B. bei Beginn einer neuen Legislatur der Kirchenvorsteherschaft oder des Kirchenrates). Die Bestimmungen in 4078 – 4079 sollen dafür einen gesetzlichen Rahmen geben. Zwingend ist die Durchführung der hier vorgesehenen öffentlichen Beauftragungen in einem Gottesdienst aber nicht („...kann...“).

4079
Form

1 Bei Stellenantritt von pfarramtlichen Verwesern oder Verweserinnen, bei angestellten Pfarrern oder Pfarrerinnen, Diakonen oder Diakoninnen sowie weiteren Angestellten obliegt die Leitung der Beauftragung dem Pfarramt und der Kirchenvorsteherschaft gemeinsam.

2 Bei Beginn einer neuen Amtsdauer oder Amtsantritt von Behördenmitgliedern innerhalb der Amtsdauer obliegt die Leitung der Beauftragung dem Pfarramt und den Kirchenvorsteherschaftsmitgliedern gemeinsam.

3 Bei Beginn einer neuen Amtsdauer oder Amtsantritt von Kirchenräten innerhalb der Amtsdauer obliegt die Leitung der Beauftragung einem oder mehreren Dekanen oder Dekaninnen und dem Synodepräsidium gemeinsam.

4 Bei Stellenantritt von kantonalkirchlichen Beauftragten obliegt die Leitung der Beauftragung dem Kirchenrat.

Damit, dass jeweils Ordinierte und Nicht-Ordinierte die Feier gemeinsam verantworten, soll das Prinzip der gemeinsamen Gemeindeleitung auch in der gottesdienstlichen Beauftragung auf allen Ebenen zum Ausdruck gebracht werden.

1 In einer Kirchgemeinde mit nur einem Pfarramt ist bei der Einsetzung eines Verwesers oder einer Verweserin dieses logischerweise vakant. In diesem Fall kann z.B. der für den Verweser vom Kirchenrat bezeichnete Mentor oder der Pfarrer, der bis zur Einsetzung des Verwesers als Aushilfe tätig gewesen war, an der Beauftragung mitwirken. Wichtig ist, dass auch in diesem Fall die Beauftragung durch Kirchenvorsteherschaftsmitglieder und einen Pfarrer gemeinsam vorgenommen wird.

§ Marginalien

Textvorschlag Kirchenordnung

Anmerkungen

6 d Kindersegnung4080
Bedeutung

Die Kindersegnung ist Lobpreis und persönlicher Zuspruch der heilvollen Gegenwart Gottes. Ein Zeichen wie Handauflegung bekräftigt das Segenswort.

Die geltende Kirchenordnung spricht unter dem Abschnitt „Taufe“ von der Möglichkeit einer „Elternverpflichtung bei aufgeschobener Taufe“ (§ 22 der Kirchenordnung von 1978). Schon die kirchenrätlichen Kreisschreiben Nr. 458 (2. Juni 1988) und Nr. 518 (12. Juni 2002) sprachen in diesem Zusammenhang aber von einer Möglichkeit der Kindersegnung. Die Kindersegnung gehört aus theologischen Gründen nicht in den Abschnitt „Taufe“, sondern „weitere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern“.

4081
Form

1 Die Kindersegnung wird auf Wunsch der Eltern an ungetauften Kindern vorgenommen und in der Regel in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Sie ersetzt nicht die Taufe.

2 Die vollzogene Kindersegnung wird nicht in einem kirchlichen Register eingetragen.

4082
Elterngespräch

Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt mit den Eltern ein Gespräch über die Bedeutung und die Gestaltung der Segnungsfeier.

Die im Vernehmlassungsentwurf noch vorgesehene Regelung, dass mindestens ein Elternteil der Evangelischen Landeskirche angehören muss, wurde fallen gelassen.

6 e Taufgedächtnis und Taufbestätigung4083
Taufgedächtnis
Bedeutung

1 Das Taufgedächtnis erinnert die versammelte Gemeinde an die Verheissung und Verpflichtung der Taufe und macht diese den Getauften bewusst.

2 Der Akt des Taufgedächtnisses kann mit einem Glaubensbekenntnis, der Erklärung der Verpflichtung zu einem christlichen Leben und einer symbolischen Handlung, die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss, verbunden werden

In der Schrift „Zur Frage der Wiedertaufe“ des SEK von 2004 empfiehlt der Kirchenbund, in jedem Fall an der Einmaligkeit der Taufe festzuhalten und auf eine Taufe von Erwachsenen, die bereits als Kind getauft worden waren, zu verzichten. Um den Anliegen jener, die sich als Erwachsene ihres Getauftseins vergewissern wollen, entgegenzukommen, empfiehlt er, „die kirchenrechtlich gegebenen vielfältigen Möglichkeiten einer differenzierten Taufpraxis sorgfältig auszuschöpfen. Dazu gehören die Taufe von Kindern und Erwachsenen, die Konfirmation von Jugendlichen, der Aufschub der Taufe mit Segnung, das Taufgedächtnis und die Taufbestätigung“. (S. 24).

Die Verwendung von Wasser ist bei den in 4083 und 4085 möglichen symbolischen Elementen nicht ausgeschlossen (vgl. die kath. Bräuche des Weihwassers oder analoge Bräuche in der Oster-nachtfeier), soll aber nicht eine zweite Taufe vortäuschen.

4084
Taufgedächtnis
Form

Die Feier des Taufgedächtnisses wird in einem Gottesdienst begangen.

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4085 Taufbestätigung Bedeutung	<p>1 Bei der Taufbestätigung werden einem einzelnen Mitglied die mit seiner Taufe verbundenen Verheissungen bestätigt.</p> <p>2 Das Mitglied kann seinen Glauben vor der Gemeinde bekennen und die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zu einem christlichen Leben bekräftigen. Dies kann mit einer symbolischen Handlung, die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss, verbunden werden.</p>	Während das Taufgedächtnis eine kollektive Feier ist („die versammelte Gemeinde“), ist die Taufbestätigung ein individueller Akt („einem einzelnen Mitglied“).
4086 Taufbestätigung Form	Die Taufbestätigung erfolgt auf Wunsch eines Kirchenmitgliedes und findet nach einem vorbereitenden Gespräch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin in einem Gottesdienst statt.	

6 f Gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern bei weiteren Anlässen

4087 Feier bei einschneidenden lebensgeschichtlichen Ereignissen	<p>1 Aus Anlass einschneidender lebensgeschichtlicher Ereignisse können auf Wunsch der Betroffenen gottesdienstliche Handlungen oder Segensfeiern durchgeführt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.</p> <p>2 Der Pfarrer oder die Pfarrerin informiert die Kirchenvorsteherschaft über die diesbezüglichen Wünsche, die an sie herangetragen werden, und begründet seine bzw. ihre Entscheidung. Wenn die Feier öffentlichen Charakter hat, ist das Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft erforderlich.</p>	Gedacht ist in diesem Zusammenhang an mögliche Rituale z.B. bei der Pensionierung, bei Scheidungen, beim Eingehen einer Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare etc. Es handelt sich hier nicht um „übliche kirchliche Dienste“ (vgl. 4009); darum besteht auch kein Anspruch.
4088 Feier bei einschneidenden Ereignissen im Leben von Kirchgemeinden	Aus Anlass einschneidender Ereignisse im Leben von Kirchgemeinden können besondere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern vollzogen werden.	Gedacht ist hier z.B. an Einweihungen kirchlicher Gebäude oder vielleicht auch einmal an eine „Entwidmung“, d.h. Aufgabe eines bisher für gottesdienstliche Zwecke gebrauchten Gebäudes oder Einrichtungsgegenstands.

7. Kind und Jugend

Die Kirchenordnung folgt hier im Wesentlichen der Systematik der Verordnung von „Kirche, Kind und Jugend“ vom 14. Juni 1999.

4089 Grundsatz	<p>1 Die Verantwortung für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Eltern.</p> <p>2 Die Kirche unterstützt die Eltern bei der mit der Taufe übernommenen Verpflichtung, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Sie bietet ihre diesbezüglichen Dienste auch Eltern von ungetauften Kindern und Jugendlichen an.</p> <p>3 Die Kirche fördert die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zu einem mündigen, verantwortungsvollen Christsein. Sie sollen den Glau-</p>	2 vgl. 4047
-------------------	--	-------------

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4089 Grundsatz	ben kennen lernen und in das kirchliche Leben hineinwachsen. In der kirchlichen Gemeinschaft sollen sie Begleitung, Lebenshilfe und Glaubensstärkung erfahren können. 4 Dazu erlässt die Synode eine Verordnung zu den drei Bereichen: Religions- und Konfirmationsunterricht Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen Kirchliche Freizeitangebote	4 Diese Verordnung besteht bereits, muss aber nach Annahme der neuen Kirchenordnung angepasst werden.
4090 Verantwortung	Die Kirchenvorsteherschaft erlässt im Rahmen der synodalen Verordnung eine gemeindeeigene Regelung und trägt die Verantwortung für die Umsetzung.	Gemäss Verordnung vom 14. Juni 1999 obliegt die Aufgabe, eine „gemeindeeigene Regelung“ zu erarbeiten, der Kirchgemeinde (§ 5). Diese Aufgabe soll künftig von der Kirchenvorsteherschaft wahrgenommen werden.
4091 Zusammenarbeit mit Eltern	Die Kirchenvorsteherschaft fördert die Zusammenarbeit und Kontakte zwischen den Eltern und Mitarbeitenden in allen drei Bereichen.	
4092 Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Kirchen	Die Kirchenvorsteherschaft pflegt und fördert insbesondere im Bereich des Religionsunterrichtes die Zusammenarbeit mit den Behörden und Lehrpersonen der Schulen sowie den Verantwortlichen der katholischen Kirchgemeinde und allenfalls anderer Kirchen.	

7 a Religionsunterricht

4093 Grundsatz	Im Religionsunterricht lernen Kinder und Jugendliche die Botschaft der Bibel, wichtige Personen und Ereignisse der Kirchengeschichte sowie kirchliches Liedgut kennen. Sie beschäftigen sich mit Lebens- und Glaubensfragen und werden in Taufe und Abendmahl eingeführt.	
4094 Organisation	Die Kirchgemeinde ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Finanzierung des Religionsunterrichts für alle Schulstandorte in ihrem Einzugsgebiet.	
4095 Anzahl Jahreslektionen	In der Primarschule werden bis zum 8. Schuljahr mindestens sechs Jahreslektionen erteilt. Zwei davon in der Sekundarstufe I.	Im Rahmen der Einarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse wurde auch das Weglassen dieses Artikels geprüft, mit dem Gedanken, dass die Lektionenzahl auch nur in der synodalen Verordnung und nicht in der Kirchenordnung geregelt werden könnte. Trotzdem sind Kommission und Kirchenrat der Meinung, dass die Mindestzahl hier festgehalten werden soll. Im Blick auf die Einführung von Religionsunterricht an der Unterstufe wurde die Mindestzahl von fünf auf sechs erhöht.

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4096 Unterrichtsformen	<p>1 Der Religionsunterricht wird in der Regel wöchentlich oder vierzehntäglich im Rahmen des Stundenplans der Schule erteilt.</p> <p>2 Ein Teil des Religionsunterrichts kann in Blockunterricht, an Projekttagen und in Lagern erteilt werden. Diese Unterrichtsformen sind mit den Schulen, den beteiligten evangelischen Kirchgemeinden und ökumenischen Partnern abzusprechen.</p>	
4097 Besuch	Der Besuch des Religionsunterrichts ist für Kinder und Jugendliche, die der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau angehören, grundsätzlich obligatorisch.	Die im Vernehmlassungsentwurf noch vorgesehene Regelung der Ab- und (Wieder-) Anmeldung soll in die synodale Verordnung aufgenommen werden.
4098 Disziplinarische Massnahmen	Bei anhaltend und massiv störendem Verhalten kann die Kirchenvorsteherschaft nach mündlicher Kontaktaufnahme mit den Eltern und schriftlicher Mahnung einen befristeten oder unbefristeten Ausschluss einzelner Schüler oder Schülerinnen verfügen.	
4099 Zulassung von Kindern, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehören	<p>1 Schüler oder Schülerinnen, die nicht der Evangelischen Landeskirche angehören, haben die Möglichkeit, mit Einverständnis der Eltern den Religionsunterricht zu besuchen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag der Lehrperson etwas Anderes beschliesst.</p> <p>2 Die Anmeldung zum Besuch des Religionsunterrichts hat durch die Eltern schriftlich an die Kirchenvorsteherschaft zu erfolgen. Für in den Religionsunterricht aufgenommene Schüler oder Schülerinnen gelten dieselben Regeln wie für Kinder, die der Evangelischen Landeskirche angehören.</p>	Über die Kostenfolgen vgl. 4012
4100 Leitung	Der Religionsunterricht ist auf allen Stufen von dazu ausgebildeten Lehrpersonen zu erteilen.	Selbstverständlich können auch Lehrpersonen in Ausbildung beschäftigt werden.
3101 Lehrplan	Der Religionsunterricht richtet sich inhaltlich nach dem vom Kirchenrat festgelegten Lehrplan.	
3102 Lehrmittel	Die Kosten für Lehrmittel und Unterrichtshilfen trägt die Kirchgemeinde.	

Vorlage

§ Marginalien

Textvorschlag Kirchenordnung

Anmerkungen

7 b Kirchliches Feiern mit Kindern und Jugendlichen

4103 Grundsatz	<p>1 Durch Feiern wird Kindern und Jugendlichen ein Zugang zum gottesdienstlichen Leben ermöglicht und Wesentliches aus dem christlichen Glauben vermittelt.</p> <p>2 Die Teilnahme steht allen offen, unabhängig von ihrer Kirchengemeinschaft.</p>	
4104 Feiern mit Kleinkindern in Begleitung Erwachsener	Für vorschulpflichtige Kinder bietet die Kirchengemeinde nach Möglichkeit Feiern an, zu denen Erwachsene die Kinder begleiten.	
4105 Kindergottesdienst (Sonntagschule)	Für Kinder ab 4 Jahren bietet die Kirchengemeinde nach Möglichkeit Kindergottesdienste an.	
4106 Jugendgottesdienst	Die Kirchengemeinde bietet Jugendlichen spätestens ab der 5. Klasse bis zum Beginn des Konfirmationsjahres regelmässig Jugendgottesdienste an.	
4107 Familiengottesdienst	Die Kirchengemeinde bietet regelmässig Generationen übergreifende Gottesdienste an.	
4108 Teilnahme	<p>1 Die Teilnahme an Feiern mit Kleinkindern und Kindergottesdiensten ist freiwillig.</p> <p>2 Für die Gottesdienste und Feiern in der Primar- und Sekundarstufe I und für das Konfirmationsjahr regelt die Synode die Besuchspflicht in der Verordnung.</p>	2 Mit „Sekundarstufe I“ ist die bisher sog. „Oberstufe“ (die die Real- und Sekundarschule umfasste) gemeint.
4109 Leitung	<p>1 Die Kirchenvorsteherschaft beauftragt für Feiern mit Kleinkindern und für Kindergottesdienste Leiter oder Leiterinnen, die die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen.</p> <p>2 Die Leitung des Jugendgottesdienstes obliegt Pfarrern, Pfarrerinnen, Diakonen, Diakoninnen oder dafür besonders Ausgebildeten, die von der Kirchenvorsteherschaft dazu beauftragt werden.</p>	
4110 Zeitliche Ansetzung	Die Kirchenvorsteherschaft regelt die zeitliche Ansetzung der Angebote. Sie sorgt dafür, dass über das ganze Jahr verteilt genügend und verschiedenartige Angebote bestehen. Davon soll ein angemessener Teil auf den Sonntag gelegt werden.	

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
---------------	------------------------------	-------------

7 c Konfirmationsjahr

Vorlage

4111 Grundsatz	Aufgabe und Ziel des Konfirmationsjahres ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchengemeinde und dem kirchlichen Liedgut vertraut zu machen sowie die Fähigkeit zu fördern, als Christen zu glauben und zu leben.	
4112 Leitung	<p>1 Die Erteilung des Unterrichtes und die weitere Gestaltung des Konfirmationsjahres und die Erteilung des Unterrichtes ist grundsätzlich Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin.</p> <p>2 Auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft kann der Kirchenrat auch andere Personen mit der Leitung beauftragen.</p>	<p>2 Wenn jemand anders als ein Pfarrer den Konfirmationsunterricht erteilen soll, ist dazu also fallweise ein Entscheid des Kirchenrates erforderlich.</p>
	(...)	Im Vernehmlassungsentwurf war hier noch ein Artikel über den Inhalt des Konfirmationsunterrichtes enthalten. Dieser ergibt sich aber aus den im Grundsatz erwähnten Zielen. Eine Verpflichtung auf bestimmte Lehrmittel gibt es nicht.
4113 Umfang	<p>Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen.</p> <p>Mit dem Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft kann der Unterricht mit einem Lager, Gemeinschaft fördernden Aktivitäten und anderen Veranstaltungen ergänzt werden.</p>	Die Mindestzahl von 40 zu erteilenden Lektionen ist im interkantonalen Vergleich klein. Darum sollen (wie schon gemäss Kirchenordnung von 1978) alle über die eigentlichen Lektionen hinausgehenden Aktivitäten wie gemeinsames Kochen und Essen, Lager, Ausflüge etc. als Ergänzung verstanden werden.
4114 Aufnahme ins Konfirmationsjahr	<p>1 Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr ist der ordnungsgemässe Besuch von Religionsunterricht und Jugendgottesdiensten ab der 5. Klasse.</p> <p>2 Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des zuständigen Pfarramts.</p>	<p>Gemäss bisheriger Regelung (Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ § 10, Abs. 3, und § 21, Abs. 4) ist nur die Erfüllung der Besuchspflicht auf der Oberstufe relevant für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr.</p> <p>Im Vernehmlassungsentwurf (3115) war die Möglichkeit vorgesehen, dass im Rahmen der gemeindeeigenen Regelung „die Kirchenvorsteherschaft zusätzlich den Besuch von Religionsunterricht und Jugendgottesdiensten auf der Primarstufe zur Voraussetzung für die Aufnahme ins Konfirmationsjahr erklären kann“. Diese Lösung läuft jedoch dem Anliegen der Rechtsgleichheit zuwider.</p> <p>Die jetzt vorgeschlagene Lösung steht im Zusammenhang mit der Regelung in 4106, wonach die Kirchengemeinden spätestens ab dem 5. Schuljahr regelmässig Jugendgottesdienste anbieten müssen. Den Gemeinden, die die Verpflichtung haben,</p>

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4114 Aufnahme ins Konfirmationsjahr		Angebote zu machen, soll auch ein Mittel in die Hand gegeben werden, die Besuchspflicht durchzusetzen. Was den Religionsunterricht betrifft, sollte die Besuchspflicht bei Kindern vor der 5. Klasse auch durchgesetzt werden können, ohne von allfälligen Konsequenzen bei der (viel) späteren Aufnahme ins Konfirmationsjahr zu reden.
4115 Beginn	Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.	
4116 Zulassung zur Konfirmation	Der regelmässige Besuch des Konfirmationsunterrichts sowie der weiteren Aktivitäten und Veranstaltungen und der Gottesdienste im Rahmen der gemeindeeigenen Regelung sind Voraussetzung für die Konfirmation.	
4117 Disziplinarische Massnahmen	Bei anhaltend und massiv störendem Verhalten kann die Kirchenvorsteherschaft nach mündlicher Kontaktaufnahme mit den Eltern und schriftlicher Mahnung einen Konfirmanden oder eine Konfirmandin um ein Jahr zurückstellen oder vom Unterricht ausschliessen.	
4118 Zuständigkeit	Der Konfirmationsunterricht wird grundsätzlich in der Wohnsitzgemeinde besucht. Eltern, die ihre Jugendlichen in einer andern Gemeinde unterrichten bzw. konfirmieren lassen wollen, stellen ein entsprechendes Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in der der Unterricht oder die Konfirmation stattfinden sollen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt, bei dem der Unterricht besucht oder die Konfirmation vorgenommen werden soll. Wenn die Kirchenvorsteherschaft der Aufnahme eines Konfirmanden oder einer Konfirmandin von auswärts zustimmt, macht sie an die Kirchenvorsteherschaft des Wohnorts entsprechende Mitteilung.	Die Wohnsitzkirchgemeinde bzw. deren Kirchenvorsteherschaft muss im genannten Fall also keinen Entscheid fällen und kann somit den auswärtigen Besuch des Konfirmationsunterrichts von Jugendlichen aus ihrer Gemeinde nicht verhindern; sie hat aber Anspruch darauf, informiert zu werden, wenn Jugendliche aus ihrer Gemeinde den Konfirmationsunterricht auswärts besuchen und/oder auswärts konfirmiert werden.
4119 Elternbesuche	Im Konfirmationsjahr besucht der Pfarrer oder die Pfarrerin die Eltern der Konfirmanden und Konfirmandinnen.	

§ Marginalien

Textvorschlag Kirchenordnung

Anmerkungen

7 d Konfirmation

4120 Bedeutung	<p>1 Die Konfirmation weist hin auf die Bedeutung der Taufe für die Konfirmanden und Konfirmandinnen. Sie ruft auf zum christlichen Glauben, zu verantwortlicher Mitarbeit in der Kirche und zum Dienst in der Welt.</p> <p>2 Sie beinhaltet Segen und Fürbitte für die Jugendlichen und bestätigt den Abschluss des kirchlichen Unterrichts sowie die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche.</p>	<p>1 Die Konfirmation hat also einen inhaltlichen Zusammenhang mit der Taufe, setzt aber nicht voraus, dass jeder der Konfirmanden getauft ist. Dies ist schon in der geltenden Kirchenordnung so (§ 30 der Kirchenordnung von 1978).</p> <p>Aus Gründen der Rechtsgleichheit kann nicht in einer Gemeinde die Taufe Bedingung für die Zulassung zur Konfirmation sein und in einer andern nicht. Wenn die Kirchenordnung also das Getauftsein nicht als Bedingung zur Zulassung zur Konfirmation erklärt, kann das Nicht-Getauftsein in keiner Gemeinde der Landeskirche ein Ausschlussgrund von der Konfirmation sein.</p> <p>Im JB 02 votierten 23 für das Belassen der bisherigen Regelung, während je 11 für eine strikte Bindung der Konfirmation an das Getauftsein und für eine völlige Lösung des Zusammenhangs zwischen Taufe und Konfirmation plädierten.</p>
4121 Konfirmationsspruch	Den Konfirmanden und Konfirmandinnen wird ein Bibelwort persönlich zugesprochen	
4122 Form	Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.	
4123 Urkunde	Die vollzogene Konfirmation wird den Konfirmanden mit einer Urkunde bestätigt und im Register der Kirchgemeinde eingetragen.	
4124 Zeitliche Ansetzung	Die Konfirmation findet an einem von der Kirchenvorsteherschaft festgelegten Sonn- oder Feiertag, frühestens am 4. Sonntag nach Ostern, statt.	

7 e Kirchliche Freizeitangebote

4125 Bedeutung	Kirchliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche fördern die soziale Kompetenz und das Erlebnis in der Gemeinschaft und bieten Gelegenheit, im christlichen Glauben zu wachsen.
-------------------	---

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4126 Angebot	<p>1 Die Kirchengemeinde fördert und unterstützt geeignete kirchliche Freizeitangebote und -projekte für Kinder und Jugendliche auf allen Altersstufen.</p> <p>2 Die Verantwortlichen pflegen die regionale Zusammenarbeit und den Kontakt mit den entsprechenden Jugendverbänden.</p> <p>3 Die Kirchengemeinde kann Angebote offener Jugendarbeit der Schulgemeinde oder der Politischen Gemeinde mittragen und unterstützen.</p>	
4127 Leitung	Mit Leitungsaufgaben werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betraut, die die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen.	
8. Seelsorge		Die Systematik wurde in den Kapiteln 8-11 gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf geändert: Der „Seelsorge“ (Kap. 8), der „Erwachsenenbildung und Kultur“ (Kap. 10) und der „Öffentlichkeitsarbeit“ (Kap. 11) soll je ein eigenes Kapitel gewidmet sein.
4128 Bedeutung	Seelsorge ist Lebens- und Glaubenshilfe in der Begegnung von Mensch zu Mensch aufgrund der frohen Botschaft von Jesus Christus.	
4129 Form	<p>1 Seelsorge geschieht durch Wahrnehmung, Zuwendung, Mitfühlen, Zuspruch, Vergebung, im Trösten oder Ermahnen und in der Unterstützung beim Suchen von gangbaren Wegen in die Zukunft.</p> <p>2 Der Zuspruch kann mit Schriftlesung, Gebet und Segen verbunden sein.</p>	
4130 Auftrag	<p>1 Seelsorge ist grundsätzlich allen Gemeindegliedern aufgetragen.</p> <p>2 Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass besonders Menschen, welche sich in seelischer oder leiblicher Notlage befinden, seelsorglich besucht werden, auch in den Heimen und Spitälern.</p> <p>3 Seelsorge ist ein wesentlicher Auftrag des Pfarrers oder der Pfarrerin, des Diakons oder der Diakonin sowie – je nach Pflichtenheft – von weiteren Mitarbeitenden im sozialdiakonischen Dienst.</p>	
4131 Schweigepflicht	Zum seelsorglichen Handeln gehört die gesetzliche Schweigepflicht. Nur die betroffene Person oder der Kirchenrat können von der Schweigepflicht entbinden.	

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4132 Respekt und Grenzen	<p>1 Alle in der Seelsorge Tätigen wahren die für den freien und unbefangenen Umgang nötige Distanz zu den begleiteten Menschen. Sie vermeiden unerwünschte oder unangebrachte körperliche Nähe, verbale Anzüglichkeiten, herabwürdigende Äußerungen und abschätzige Bemerkungen über Dritte.</p> <p>2 Sie tragen ihren eigenen fachlichen und menschlichen Grenzen Rechnung und helfen, soweit angezeigt, den begleiteten Menschen bei der Suche nach einer geeigneten Fachperson.</p>	<h1>Vorlage</h1>
4133 Seelsorgebeauftragte	In der Seelsorge kann, mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft, der Pfarrer oder die Pfarrerin durch geeignete Gemeindeglieder, Seelsorgebeauftragte, unterstützt werden.	
4134 Besuchsdienst	Der Pfarrer oder die Pfarrerin bzw. der Diakon oder die Diakonin kann, mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft, durch Personen eines gemeindeeigenen Besuchsdienstes unterstützt werden, insbesondere für Besuche bei Neuzugezogenen, Jubilaren und Jubilarinnen sowie einsamen Gemeindegliedern.	Da die hier erwähnten Aufgaben eher „routinemässig“ sind und nicht im strengeren Sinn des Wortes „seelsorgliche Qualität“ haben müssen, brauchen an die im Besuchsdienst Engagierten nicht die gleich hohen Anforderungen gestellt zu werden wie an die Seelsorgebeauftragten.
4135 Weiterbildung und Sendung	<p>1 Die Aus- und Weiterbildung der Seelsorgebeauftragten und der im Besuchsdienst Tätigen wird von der Kirchenvorsteherschaft gefördert.</p> <p>2 Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist für die Sendung und Begleitung zuständig.</p>	
9. Diakonie, Mission und Entwicklungszusammenarbeit, Bewahrung der Schöpfung		<p>Diakonie, Mission und Entwicklungszusammenarbeit werden auch in der synodalen Verordnung vom 29. Juni 2009 (KGS 10.1) als Einheit gesehen. Das in jenem Zusammenhang genannte Anliegen der Ökumene ist in der vorliegenden Kirchenordnung in 4002, Abs.3, aufgenommen.</p> <p>Das in der Vernehmlassung geäußerte Anliegen, dem Thema „Bewahrung der Schöpfung“ Raum zu geben, wurde dadurch aufgenommen, dass das Kapitel „Diakonie, Mission und Entwicklungszusammenarbeit“ um den Abschnitt „Bewahrung der Schöpfung“ erweitert wurde (Kap. 9c).</p>
9a Diakonie		
4136 Bedeutung	<p>1 Diakonie ist der Auftrag aus dem Evangelium an die christliche Gemeinde, sich für jene einzusetzen, die dauernd oder vorübergehend Hilfe, Begleitung oder Trost brauchen.</p> <p>2 Das diakonische Handeln orientiert sich am Leben und Handeln von Jesus Christus.</p>	

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4137 Auftrag und Form	<p>1 Alle Kirchenmitglieder sind aufgerufen zum diakonischen Handeln.</p> <p>2 Die Angebote der Diakonie sind grundsätzlich offen für alle Menschen.</p> <p>3 Zur Umsetzung des diakonischen Auftrags kann die Kirchgemeinde die Schaffung von Diakonatsstellen beantragen sowie Stellen für entsprechend ausgebildete Mitarbeitende im sozial-diakonischen Dienst schaffen.</p>	
4138 Zusammenarbeit	<p>1 Die Kirchenvorsteherschaft fördert und unterstützt diakonische und soziale Dienste und Werke.</p> <p>2 Dazu kann sie mit anderen Institutionen zusammenarbeiten und sich am Aufbau regionaler Projekte beteiligen.</p>	
4139 Arbeitsbereiche	<p>Zu den Arbeitsbereichen der Diakonie in der Gemeinde gehören namentlich: tätiges Engagement für Menschen in schwierigen Lebenslagen, Besuchsdienst, Altersarbeit, Begrüßung von Neuzugezogenen und Förderung von Selbsthilfegruppen.</p>	
9 b Mission und Entwicklungszusammenarbeit		
4140 Bedeutung	<p>1 Mission gehört zum Wesen und Auftrag der Gemeinde Jesu Christi. Sie ist Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat sowie Einladung zur Nachfolge Jesu Christi. Dies geschieht innerhalb der Kirche sowie darüber hinaus. Alle Mission erfolgt in Respekt gegenüber christlichen Partnern sowie anderen Religionen und Kulturen.</p> <p>2 Entwicklungszusammenarbeit ist weltweites diakonisches Engagement. Sie umfasst insbesondere partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe.</p>	
4141 Auftrag und Form	<p>1 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt die Anliegen der Mission und der Entwicklungszusammenarbeit wahr.</p> <p>2 Sie sensibilisiert für die grenzüberschreitende Dimension des christlichen Glaubens und für entwicklungspolitische Fragen.</p> <p>3 Sie sucht nach Wegen, auch mit Menschen, die der Kirche fern stehen, im Gespräch zu sein und ihnen das Evangelium zu bezeugen, und motiviert die Mitglieder der Gemeinde, dies ebenfalls zu tun.</p> <p>4 Die Kirchenvorsteherschaft und der Kirchenrat bringen in ihrer Amtstätigkeit den Charakter der Kirche als von Jesus Christus gesandter und ihrerseits Menschen sendender Körperschaft zum Ausdruck.</p>	

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4142 Zusammenarbeit	Wo es der Erfüllung dieses Auftrags dient, arbeiten die Kirchenvorsteherschaft und der Kirchenrat mit anderen Kirchen und Missionen sowie mit geeigneten kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen, Werken und Gemeinschaften zusammen.	
4143 Anwendung im innerkirchlichen Bereich	Wo bei kirchlichen Entscheidungen Anliegen der weltweiten Gerechtigkeit betroffen sind, tragen die Verantwortlichen diesen Rechnung.	Z.B. die Anliegen des fairen Handels sollen im kircheneigenen Handeln berücksichtigt werden.
4144 Bezug zum Kirchenjahr	Landeskirche und Kirchengemeinde nehmen während des ganzen Kirchenjahres, namentlich jedoch in der Advents- und Passionszeit, Anliegen der Mission und der Entwicklungszusammenarbeit auf.	Die Berücksichtigung der Mission in der Adventszeit und der Entwicklungszusammenarbeit in der Passionszeit („Brot für alle“) hat Tradition.

Vorlage

9 c Bewahrung der Schöpfung

4145 Bedeutung und Auftrag	Der Glaube an Gott den Schöpfer lädt zur Freude an der Schöpfung und zum Lob des Schöpfers ein und verpflichtet zu einer nachhaltigen Nutzung der Ressourcen, zu einem sorgsamem Umgang mit den Mitgeschöpfen und zum Engagement für die Bewahrung der Lebensgrundlagen.	
4146 Anwendung im innerkirchlichen Bereich	Wo bei kirchlichen Entscheidungen Anliegen der Bewahrung der Schöpfung betroffen sind, tragen die Verantwortlichen diesem Rechnung, namentlich bei Fragen der Energienutzung im Blick auf den Betrieb von kirchlichen Gebäuden.	
4147 Bezug zum Kirchenjahr	Landeskirche und Kirchengemeinde nehmen während des ganzen Kirchenjahres, namentlich jedoch in der ökumenischen Schöpfungszeit im Herbst, Anliegen des Schöpfungslobs und der Bewahrung der Schöpfung auf.	

10. Erwachsenenbildung und Kultur

4148 Bedeutung	Landeskirche und Kirchengemeinden ermöglichen ihren erwachsenen Mitgliedern sowie weiteren Kreisen der Bevölkerung, den christlichen Glauben und die von der Kirche geprägte Kultur vertieft kennen und verstehen zu lernen.	
4149 Form	Kirchliche Erwachsenenbildung orientiert sich am christlichen Gottes-, Menschen- und Gesellschaftsbild. Sie nimmt erwachsene Menschen ganzheitlich mit ihrem je eigenen Lebens- und Erfahrungshintergrund wahr.	

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
4150 Auftrag	<p>1 Landeskirche und Kirchgemeinden machen Angebote, die Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens, Verständnis für Geschichte und Gegenwart der Kirche sowie eine Auseinandersetzung mit aktuellen Zeitfragen und Problemen ermöglichen.</p> <p>2 Wo es sinnvoll erscheint, suchen die Veranstalter die Zusammenarbeit mit andern christlichen Kirchen sowie mit weiteren Trägern von Erwachsenenbildungsangeboten.</p>	Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurde hier eingefügt: „Landeskirche und...“. Das ist die gesetzliche Grundlage für die seit Langem gut ausgebauten kantonalkirchliche Erwachsenenbildung und tecum.
4151 Musik	Die Kirchenvorsteherschaft fördert die musikalischen Belange im Dienste der Kirchgemeinde, insbesondere Instrumental-, Chor- und solistische Musik unterschiedlicher Stilrichtungen, die ihren Ort im Gottesdienst hat.	
4152 Senioren und Seniorinnen	Die Kirchgemeinde bietet bildende und gesellige Veranstaltungen für Senioren und Seniorinnen an und fördert Initiativen, die von diesen selbst ausgehen.	
4153 Interreligiöser Dialog	Landeskirche und Kirchgemeinden bieten Hilfen an, die ihre Mitglieder im Hinblick auf den interreligiösen Dialog fördern.	
4154 Kirchliche Bauten	<p>1 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt die Verantwortung bei der Erhaltung wertvoller Bausubstanz von Kirchen und anderen Gebäuden im Besitz der Kirchgemeinde wahr. Sie berücksichtigt bei Renovationen und Neuanschaffungen sowohl ästhetische als auch praktische Gesichtspunkte.</p> <p>2 Sie berücksichtigt Anliegen von Behinderten.</p> <p>3 Sie ermöglicht durch grosszügig gewährten Zugang zu den Kirchen das persönliche Erleben der Stille und Besinnung sowie das Kennenlernen der im Kirchenbau erkennbaren Kulturgeschichte und Glaubensverkündigung.</p>	2 In der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass auch das staatliche Gesetz behindertengerechtes Bauen verlangt. Der Absatz soll hier aber doch belassen werden, da in der Kirche diesbezüglich noch spezifische Bedürfnisse bestehen (z.B. im Blick auf Hörbehinderte oder Gehörlose).
4155 Benutzung kirchlicher Räumlichkeiten	Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet im Sinn der Präambel, inwiefern Räumlichkeiten der Kirchgemeinde für Anlässe zur Verfügung gestellt werden, welche nicht von der Kirchgemeinde veranstaltet werden. Geht es dabei um Veranstaltungen in der Kirche, ist dem Charakter des Raumes Rechnung zu tragen.	Der gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf neu aufgenommene Verweis auf die Präambel soll ein Hinweis darauf sein, dass es bei Fragen der Vermietung von kirchlichen Räumen nicht nur um finanzielle Überlegungen und um die Beachtung der Würde des Raumes geht, sondern dass das, was in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde geschieht, den zentralen Anliegen der Kirche nicht zuwiderlaufen sollte.

§ Marginalien

Textvorschlag Kirchenordnung

Anmerkungen

11. Öffentlichkeitsarbeit4156
Bedeutung

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden pflegen die Öffentlichkeitsarbeit und machen ihr Wirken und das Evangelium auch auf diese Weise bekannt.

Vorlage4157
Form

Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaften sorgen für sachgemässe und rechtzeitige Information gegen innen und aussen.

4158
Vertretung in der
Öffentlichkeit

1 Der Kirchenrat vertritt die Landeskirche in der Öffentlichkeit. Er kann zu wichtigen Fragen durch öffentliche Erklärungen und Mandate Stellung nehmen.
2 Die Kirchenvorsteherschaft vertritt die Kirchgemeinde in der Öffentlichkeit.

4159
Stellungnahmen

Wo sich Repräsentanten der Kirche zu gesellschaftlichen und politischen Themen äussern, bemühen sie sich um entsprechende Sachkompetenz und um spezifische biblisch-kirchliche Argumentationsweisen.

4160
Erscheinungsbild

Der Kirchenrat legt die Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Auftritt von Landeskirche und Kirchgemeinden fest.

4161
Publikation

1 Das offizielle Publikationsorgan der Landeskirche ist das Amtsblatt des Kantons Thurgau.
2 Die Landeskirche kann sich an der Herausgabe von kirchlichen Zeitungen beteiligen oder solche selbst produzieren lassen. Zuständig für einen solchen Entscheid ist die Synode.
3 Der Kirchenrat kann mit der Trägerschaft des Kirchenboten eine Zusammenarbeit vereinbaren.

12. Verschiedenes**12 a Registerführung**4162
Registerführung

Alle in der Verantwortung einer Kirchgemeinde vollzogenen Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sind vom Pfarramt mit den erforderlichen Personalien in deren Register einzutragen.

Es sollen also alle kirchlichen Handlungen im Register eingetragen werden (auch wenn sie an Auswärtigen oder Nichtmitgliedern vorgenommen wurden). Hingegen sind beispielsweise Todesfälle, die eingetreten sind, nicht einzutragen, wenn keinerlei kirchliche Abdankung stattgefunden hat – auch wenn es sich um verstorbene Gemeindeglieder handelt.

§ Marginalien

Textvorschlag Kirchenordnung

Anmerkungen

12 b Amtsübergabe

4163 Amtsübergabe bei Pfarrwechseln	Anlässlich von Amtsübergaben bei Pfarrwechseln wird ein Protokoll erstellt und im Archiv abgelegt.
---	--

12 c Archiv

4164 Archivverwaltung	<p>1 Die Kirchenvorsteherschaft bewahrt Register, Urkunden, Protokolle, Verträge und andere wichtige Akten sowie Tauf- und Abendmahls-geschirr, das nicht im Gebrauch steht, in einem gesicherten Archiv auf.</p> <p>2 Akten der Aufsichts- und Pfarrwahlkommission sind im Archiv separat und unter Verschluss aufzubewahren. Zugriff hat das Präsidium.</p>
--------------------------	---

4165 Archivordnung	<p>1 Der Kirchenrat erlässt eine Verordnung über die Registerführung, Amtsübergabe und Archivverwaltung.</p> <p>2 Der Kirchenrat prüft die Führung des Archivs im Rahmen von Visitationen und Amtsübergaben.</p>
-----------------------	--

12 d Amtsgeheimnis und Datenschutz

4166 Amtsgeheimnis	<p>1 Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Mitarbeitende der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen die Verschwiegenheit zu beachten, und zwar auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses.</p> <p>2 Zuständig zur Entbindung vom Amtsgeheimnis ist in allen Fällen der Kirchenrat.</p>	Im Unterschied zu 4131, wo es spezifisch um das Berufsgeheimnis der Seelsorger und Seelsorgerinnen geht, geht es hier um die Einhaltung der allgemeinen Regeln betr. Verschwiegenheit in Amts- und Dienstsachen.
-----------------------	--	--

4167 Datenschutz	<p>1 Die Erfassung und die Bearbeitung von Personendaten richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.</p> <p>2 Kirchenvorsteherschaften, Pfarrämter und Kirchenrat sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgabe Daten untereinander auszutauschen.</p>	Vgl. das kirchenrätliche Kreisschreiben Nr. 531 vom 13. Sept. 2005
---------------------	---	--

§ Marginalien	Textvorschlag Kirchenordnung	Anmerkungen
---------------	------------------------------	-------------

12 e Glockenläuten

4168
Glockengeläute am
Vorabend

Jeder Sonn- und Feiertag wird am Vorabend durch Glockengeläute angekündigt.

Vorlage

4169
Läuteordnung

Die Kirchgemeinde entscheidet über die Läuteordnung, die das liturgische Läuten bei Gottesdiensten, zur Anzeige von Betzeiten sowie den Stundenschlag regelt.

Nicht nur das liturgische Läuten und das Tagzeitenläuten, sondern ausdrücklich auch die Regelung des Stundenschlags liegt in der Kompetenz der Kirchgemeinde.

4170
Ausserordentliches
Glockenläuten

Aus ausserordentlichem Anlass kann die Kirchenvorsteherchaft für die Kirchen im Gebiet der Kirchgemeinde und der Kirchenrat für die Kirchen im Gebiet der Landeskirche das Läuten der Glocken anordnen.

Grundsätzlich ist die Läuteordnung in der Kompetenz der Gemeinde. Nur in ganz aussergewöhnlichen Fällen soll dem Kirchenrat die Kompetenz eingeräumt werden, das Läuten der Glocken anzuordnen.

12 f Schlussbestimmungen

4171
Übergang

Wo kantonales oder kommunales landeskirchliches Recht den Bestimmungen dieser Kirchenordnung widerspricht, ist dieses binnen einer Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten der Kirchenordnung anzupassen.

4172
Inkraftsetzung

Diese Kirchenordnung tritt auf einen durch den Kirchenrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Vorlage